

# Erster Teil: Die allgemeine Entwicklung von 1949 bis 2013

## I. Abschnitte der Entwicklung

### 1. Vorgeschichte, Gründung und Aufbauphase (1949 bis 1954)

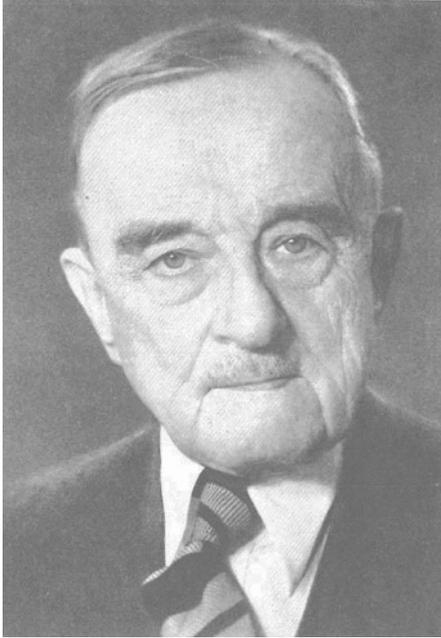
Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ist ohne das gleichnamige Institut der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft nicht denkbar.

Die 1911 gegründete Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft sollte hervorragenden Gelehrten besondere Forschungsmöglichkeiten ohne die Lehr- und Verwaltungslasten der Universitäten zur Verfügung stellen. Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft war, ebenso wie die spätere Max-Planck-Gesellschaft, in erster Linie für die Naturwissenschaften und deren apparative Ausstattung gedacht, sie öffnete sich nur zögernd und nicht ohne Einwände den Geistes- und Sozialwissenschaften. Dies mag ein Grund dafür gewesen sein, dass die Anregung des Berliner Professors Viktor Bruns, ein Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht zu gründen, zwar Ende des Jahres 1924 unter Beteiligung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft realisiert wurde. Aber dieses Institut erhielt zunächst nicht den Status eines Kaiser-Wilhelm-Instituts; es wurde ein eingetragener Verein speziell für das Institut gegründet. Erst 1938 wurde das Institut förmlich zu einem Kaiser-Wilhelm-Institut. Andert-halb Jahre nach der Gründung dieses Instituts wurde 1926 ein zweites Institut für juristische Forschungen gegründet, das Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Beide Institute waren im Berliner Schloss untergebracht. Für weitere juristische Teildisziplinen wurden nach dem Zweiten Weltkrieg weitere Institute im Rahmen der Max-Planck-Gesellschaft gegründet.<sup>1</sup> Das Kaiser-Wilhelm-Institut für aus-

---

<sup>1</sup> Ende 2013 existierten außer den beiden schon genannten Instituten für Völkerrecht und internationales Privatrecht die folgenden im Bereich der Rechtswissenschaften tätigen Institute der Max-Planck-Gesellschaft: MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, 1938 als Seminar in Freiburg eingeführt und 1947 umgewandelt in ein Institut der MPG; MPI für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main, 1964 gegründet; MPI für Inno-

ländisches öffentliches Recht und Völkerrecht entwickelte sich zu einer weltweit anerkannten Forschungsstätte. Sein Gründungsdirektor, Viktor Bruns, leitete das Institut bis zu seinem Tod im September 1943. Sein Nachfolger als Institutsdirektor wurde 1944 der in Heidelberg tätige Professor Carl Bilfinger.



Carl Bilfinger

Nach dem Zweiten Weltkrieg war das weitere Schicksal der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zunächst offen, eine definitive Auflösung war denkbar. Schließlich setzte sich 1948, jedenfalls in einzelnen Besatzungszonen, die Bemühung durch, die Gesellschaft unter einem anderen Namen, dem des unbelasteten und allgemein anerkannten Physikers

---

vation und Wettbewerb, München, 1966 gegründet als MPI für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht; MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik, München, 1976 als Projektgruppe gegründet, 1980 als MPI umgestaltet; MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn, 1997 aus einer Projektgruppe entstanden; MPI für Steuerrecht und öffentliche Finanzen, München, 2011 gegründet; MPI Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law, Luxemburg, 2012 gegründet.

Max Planck, fortzuführen oder wieder erstehen zu lassen.<sup>2</sup> Der letzte Direktor unseres Kaiser-Wilhelm-Instituts, Professor Carl Bilfinger<sup>3</sup>, betrieb die Wiedererrichtung des Instituts an seinem Wohnort Heidelberg im Rahmen der kürzlich (1948) gegründeten Max-Planck-Gesellschaft. Im März 1949 wurde das neue Institut gegründet. Bilfinger wurde auch der erste Direktor dieses Heidelberger Max-Planck-Instituts.<sup>4</sup> Wie unter den Zeitumständen kaum anders zu erwarten, waren die ersten Jahre unter Bilfinger in Heidelberg Jahre der Standort-suche, der Anschaffung neuer Bibliotheksbestände, der Rekrutierung der wissenschaftlichen und anderer Mitarbeiter, usw. Das Institut war zunächst in einem Heidelberger Verbindungshaus, dem Saxo-Borussia-Haus am Rande der Heidelberger Altstadt, untergebracht, später wurde auch das Privathaus von Carl Bilfinger am Philosophenweg die Arbeits-stätte einiger Mitarbeiter.

---

<sup>2</sup> Zur Endphase des Kaiser-Wilhelm-Instituts vgl. auch Inga Meiser, Die Deutsche Forschungshochschule (1947-1953), Veröffentlichungen aus den Archiven der Max-Planck-Gesellschaft, Bd. 23, 2013, S. 106-119.

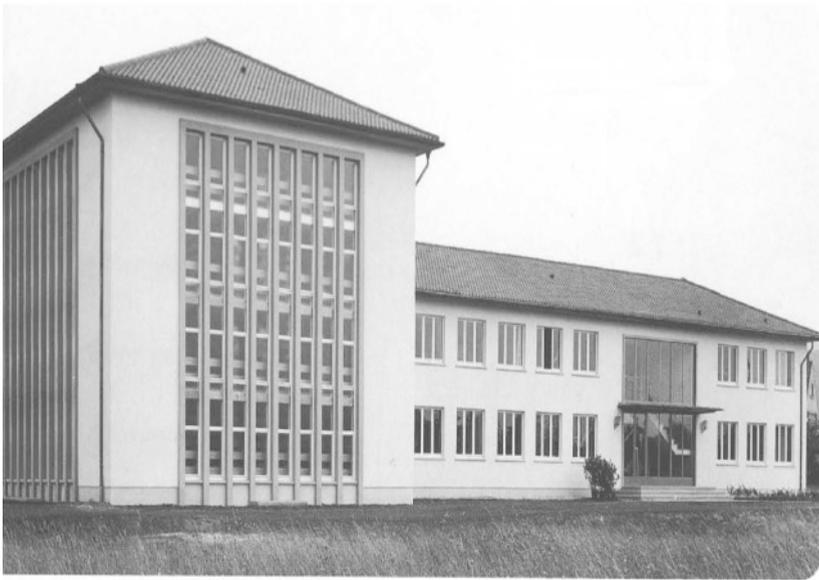
<sup>3</sup> Vgl. Felix Lange, Carl Bilfingers Entnazifizierung und die Entscheidung für Heidelberg, Die Gründungsgeschichte des völkerrechtlichen Max-Planck-Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg, ZaöRV 74 (2014), S. 697-731.

<sup>4</sup> Vgl. auch Rüdiger Wolfrum, Berlin-Heidelberg, Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, in: Peter Gruss (Hrsg.), Denkmale, Max-Planck-Gesellschaft und Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1911-2011, S. 338-347.



Das Haus der Studentenverbindung Saxo-Borussia

Im Sommer 1954 wurde ein Neubau an der (damals noch nicht fertiggestellten) Berliner Straße bezogen (damalige Anschrift: Gundolfstraße 15).



Der erste Neubau des Instituts in Heidelberg 1954

In der Aufbauphase von großer Bedeutung war die Möglichkeit, frühere Mitarbeiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts für das neue Institut in Heidelberg zu gewinnen, und zwar sowohl wissenschaftliche als auch andere Mitarbeiter, etwa in Verwaltung und Bibliothek.

Die vorliegende Publikation ist nur dem Max-Planck-Institut gewidmet, aber es gehört zum Selbstverständnis dieses Instituts, sich als Fortsetzung des Kaiser-Wilhelm-Instituts zu verstehen. Im Folgenden wird noch mehrfach darzustellen sein, wie und in welchem Maße in der Phase des Kaiser-Wilhelm-Instituts begonnene Arbeiten fortgeführt wurden. Die Betonung der Kontinuität kommt auch in der Tatsache zum Ausdruck, dass 1975 das 50jährige Bestehen des Instituts festlich begangen wurde.<sup>5</sup> Das heutige Institut ist also mit dem Kaiser-Wilhelm-

---

<sup>5</sup> Siehe dazu: Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, in: Max-Planck-Gesellschaft, Berichte und Mitteilungen

Institut tatsächlich identisch, unabhängig von der juristischen Konstruktion.

Der Übersichtlichkeit halber wird eine 1975 erstellte und publizierte Zeittafel über die Geschichte des Instituts hier erneut abgedruckt.<sup>6</sup>

19.12.1924	Gründung des eingetragenen Vereins „Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“ unter Beteiligung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft Wahl von Professor Dr. Viktor Bruns zum Direktor Unterbringung im Berliner Schloss auf der Spreeinsel
24.07.1925	Errichtung einer Zweigstelle für Besatzungs-, Saar- und Konkordatsrecht in Trier unter Leitung von Professor Dr. Ludwig Kaas
1929	Erscheinen des ersten Bandes der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
1933	Auflösung der Zweigstelle Trier und Übernahme der Bibliothek nach Berlin
24.05.1938	Änderung der Rechtsform des Instituts. Nach Auflösung des e. V. Weiterführung als rechtlich unselbständiges Institut der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft
19.09.1943	Tod von Professor Viktor Bruns
Frühjahr 1944	Übernahme der Institutsleitung durch Professor Dr. Carl Bilfinger. In den letzten Kriegsmonaten Leitung von Heidelberg aus
Februar/April 1945	Vernichtung der Institutsräume im Berliner Schloss und eines großen Teils – darunter aller völkerrechtlichen Bestände – der Institutsbibliothek. Übersiedlung in das Bruns'sche Haus in Berlin-Zehlendorf

---

gen, Heft 2/75, herausgegeben von der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft, München.

<sup>6</sup> Entnommen aus der in Anmerkung 5 genannten Publikation, S. 22 f.

1947-1954	Einbeziehung des Berliner Restinstituts mit den geretteten Bibliotheksteilen in die Deutsche Forschungshochschule in Berlin-Dahlem. Kommissarische Verwaltung durch Dr. h.c. Karl v. Lewinski und Dr. Erich Kraske
18.03.1949	Wiedererrichtung des Instituts in Heidelberg im Rahmen der Max-Planck-Gesellschaft unter Leitung von Professor Bilfinger
Frühjahr 1950	Erscheinen des ersten Heftes der Institutszeitschrift nach dem Kriege (Band 13)
01.07.1953	Weiterführung des Berliner Instituts als Abteilung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht gemäß dem Abkommen zwischen der Max-Planck-Gesellschaft und dem Berliner Senat vom 04.02.1953
26.06.1954	Einweihung des neuen Institutsgebäudes in Heidelberg, Berliner Straße 48
02.10.1954	Rücktritt von Professor Carl Bilfinger im Alter von 75 Jahren und Übernahme der Institutsleitung durch Professor Dr. Hermann Mosler
Herbst 1954/Juli 1955	Einbeziehung der Berliner Abteilung in die Arbeiten des Gesamtinstituts. Übernahme der Leitung der Abteilung Berlin durch Privatdozent, später Professor Dr. Fritz Münch
22.11.1959	Einweihung eines Erweiterungsgebäudes in Heidelberg mit einem Lesesaal für Gäste und Arbeitsräumen für Mitarbeiter
Sommer 1960	Überführung der Abteilung Berlin nach Heidelberg

## 2. Das Direktorium Hermann Mosler (1954 bis 1970)

Anfang Oktober 1954 übernahm Professor Hermann Mosler<sup>7</sup> die Leitung des Max-Planck-Instituts von Carl Bilfinger.



Hermann Mosler

Mosler hatte schon dem Kaiser-Wilhelm-Institut seit 1937 angehört (zunächst als Referendar). Er hatte sich 1946 in Bonn bei Richard Thoma habilitiert, 1949 hatte er einen Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main übernommen. Anfang der 50er Jahre wurde er (ohne Aufgabe der Frankfurter Professur) von Konrad Adenauer, dem damaligen Bundeskanzler, gebeten, in der deutschen Delegation mitzuwirken, die zur Realisierung des Schuman-Plans die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorbereitete. Bald darauf wurde Mosler auch der erste Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes der

---

<sup>7</sup> Zu Mosler: Rudolf Bernhardt, Hermann Mosler – Wissenschaftler und internationaler Richter, in: Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Max-Planck-Institut Heidelberg (Hrsg.), Akademische Gedenkfeier am 12. Oktober 2002 für Prof. Dr. Hermann Mosler in der Alten Aula der Ruperto Carola, S. 19-36 und (leicht verändert): Rudolf Bernhardt, Die Rückkehr Deutschlands in die internationale Gemeinschaft: Hermann Moslers Beitrag als Wissenschaftler und internationaler Richter, *Der Staat*, 42 (2003), S. 583-599.

Bundesrepublik Deutschland, das Amt war gerade mit Billigung der westlichen Besatzungsmächte eingerichtet worden; es wurde zunächst in Personalunion von Bundeskanzler Adenauer geleitet.

Mosler sah seine Aufgaben mehr in der Wissenschaft als in der Gestaltung der täglichen Praxis, und so entschied er sich für die Annahme des Rufs nach Heidelberg. Dabei stand die Leitung des Max-Planck-Instituts im Vordergrund, auch wenn eine Professur an der Heidelberger Juristischen Fakultät alsbald damit verbunden wurde. Als Mosler die Leitung des Max-Planck-Instituts im Oktober 1954 übernahm, war das neue Gebäude bezogen und wichtige Vorbereitungen für die zukünftigen Arbeiten waren eingeleitet. Doch viel blieb zu tun, um die Arbeit des Instituts in Gang zu bringen.

In personeller Hinsicht konnte Mosler einige frühere Mitarbeiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts übernehmen, das galt vor allem für Helmut Strebel<sup>8</sup> und Günther Jaenicke. Einige andere wissenschaftliche Mitarbeiter wurden alsbald neu gewonnen oder übernommen, Hans Ballreich und Karl Doehring gehörten dazu. Rudolf Bernhardt war mit Mosler von Frankfurt gekommen. Viele andere könnten genannt werden, doch nur die länger dem Institut Angehörenden werden hier namentlich erwähnt. Auch für Verwaltung und Bibliothek konnten einige frühere Mitarbeiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts gewonnen werden (Ellinor Greinert, Cornelia Bruns, Irmgard von Lepel, Annelore Schulz). Zwei Fragen waren hinsichtlich der künftigen Arbeit des Max-Planck-Instituts zu beantworten: Welche Projekte des Kaiser-Wilhelm-Instituts sollten fortgeführt werden? Welche Aufgaben waren neu in Angriff zu nehmen?

Die erste Frage wurde wie folgt beantwortet: Die Fortführung der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und der „Beiträge“ stand außer Frage, sowohl die Zeitschrift als auch die vor allem Monographien wiedergebenden Beiträge waren und blieben Flaggschiffe des Instituts. Die Weichen waren insoweit schon während des Direktoriums von Carl Bilfinger gestellt worden. Positiv fiel auch die Entscheidung zur Fortsetzung der *Fontes Iuris Gentium* aus, soweit sie die internationale und die deutsche Rechtsprechung zum Völkerrecht betrafen. Näheres dazu später (Zweiter Teil, II, Publikationen). Dagegen wurde die Fortführung des „Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der Europäischen Staaten“ verneint. Einen Überblick

---

<sup>8</sup> S. zu Helmut Strebel (1911-1992) die Biographie von Florian Hofmann, *Studien zur Geschichte des Völkerrechts*, 23, 2010.

über die Situation gibt die folgende Tabelle (1961 verfasst und in Fontes A I 5, S. 664 abgedruckt).

### **Fontes Iuris Gentium**

**A I 1** Handbuch der Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs 1922-1930, 1931, XLVII und 477 Seiten, vergriffen

**A I 2** Handbuch der Entscheidungen des Ständigen Schiedshofs 1902-1928, 1931, XXIII und 308 Seiten, vergriffen

**A I 3** Handbuch der Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs 1931-1934, 1935, XVIII und 198 Seiten, vergriffen

**A I 4** Handbuch der Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs 1935-1940, in Vorbereitung

**A I 5** Handbuch der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs 1947-1958, dieser Band

**A II 1** Die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in völkerrechtlichen Fragen 1879-1929, 1931, XXXII und 944 Seiten, vergriffen

**A II 2** Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in völkerrechtlichen Fragen 1929-1945, XXIV und 535 Seiten erschienen 1960

**A II 3** Deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1945-1949, XX und 250 Seiten erschienen 1956

**A II 4** Rechtsprechung der höchsten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland in völkerrechtlichen Fragen 1949-1969, in Vorbereitung

**B I 1** Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten 1856-1871

Pars 1 (1932): LXXXIII und 980 Seiten, vergriffen

Pars 2 (1933): XVIII und 790 Seiten, vergriffen

**B I 2** Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten 1871-1878

Pars 1 (1937): XL und 622 Seiten, vergriffen

Pars 2 (1937): XX und 436 Seiten, vergriffen

Pars 3 (1938): XVI und 611 Seiten, vergriffen

Sämtliche Bände bringen systematisch geordnete Auszüge in den Originalsprachen, in Reihe A I französisch und englisch (synoptisch), in Reihe A II die deutschen Leitsätze auch in englischen und französi-

schen Übersetzungen. Der gesamte Vorspann (Titel, Vorworte, Inhaltsverzeichnisse) sowie die ausführlichen Sachregister sind dreisprachig.

Neue Projekte wurden erst später in Angriff genommen. Hier sind vor allem die rechtsvergleichenden Kolloquien und die sie begleitenden Publikationen zu nennen:

Den Anfang machte insoweit eine Untersuchung des Themas „Staat und Privateigentum“. Es handelte sich um ein Kolloquium im Jahre 1959, in dem das Thema der verfassungsrechtlichen Eigentumsgewähr unter verschiedenen Aspekten in sechs Staaten, Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, Frankreich, Großbritannien, USA und Australien untersucht wurde.<sup>9</sup> Größere Kolloquien folgten: 1962 „Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart“, mit einem Vergleich zu Fragen der Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde, Organstreitigkeiten, föderativen Streitigkeiten und allgemeinen Verfahrensregeln in 17 Staaten;<sup>10</sup> 1967 fand ein Kolloquium zur Haftung des Staats für rechtswidriges Verhalten seiner Organe statt, in dem die Rechtslage von 20 Staaten sowie den Europäischen Gemeinschaften dargestellt wurde mit Querberichten zu Themen wie fehlerhafte Amtshandlungen, Ausschluss der Haftung, Haftung für rechtssetzende Akte oder Art und Umfang der Wiedergutmachung.<sup>11</sup> 1969 war ein Kolloquium dem Gerichtsschutz gegen die Exekutive gewidmet, das die Bedeutung des Gerichtsschutzes für das Zusammenleben der Menschen in staatlich organisierten Gemeinschaften der Gegenwart in 31 Staaten sowie den Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organisationen zum Gegenstand hatte.<sup>12</sup> Weitere Kolloquien folgten und werden in den jeweiligen Abschnitten erwähnt.

Die rechtsvergleichenden Kolloquien nahmen die Kräfte des Instituts jeweils für eine längere Zeitspanne in Anspruch. Die folgenden Arbeitsschritte waren erforderlich: Als erstes musste ein geeignetes Thema bestimmt werden, die Entscheidung darüber traf schließlich der Direktor, doch dieser Entscheidung gingen Beratungen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern voraus. Alsdann wurde ein detaillierter Fragebogen ausgearbeitet, und die ausländischen Berichtersteller, die für den Bericht gewonnen werden sollten, waren zu bestimmen und zu gewinnen. Die eingehenden ausführlichen schriftlichen Berichte wurden im Insti-

---

<sup>9</sup> BaöRV Bd. 34.

<sup>10</sup> BaöRV Bd. 36.

<sup>11</sup> BaöRV Bd. 44.

<sup>12</sup> BaöRV Bd. 52.

tut vervielfältigt, soweit notwendig auch übersetzt. Es folgten weitere Vorarbeiten im Institut, insbesondere sogenannte Querberichte wurden erstellt, die von wissenschaftlichen Mitarbeitern erstattet wurden. Danach fand das Kolloquium in Heidelberg statt, dem schließlich die Publikation folgte.

Wie Mosler vor allem im Vorwort des Bandes über die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart betonte, war ein Anliegen bei den rechtsvergleichenden Kolloquien, die Prinzipien für Vergleichen im öffentlichen Recht zu entwickeln und zu erproben. Man wird wohl sagen können, dass die dabei gemachten Erfahrungen stilbildend gewirkt haben. In späterer Zeit hat die Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht immer intensiver stattgefunden, die früheren Arbeiten haben über das Institut hinaus vielfältige Nachfolge gefunden.

### 3. Das Direktorium Hermann Mosler und Rudolf Bernhardt (1970 bis 1981)

Hermann Mosler hatte – national und international – immer mehr Aufgaben neben seiner Tätigkeit als Institutsdirektor zu übernehmen. Unter anderem war er seit 1959 Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Diese Tätigkeit konnte damals neben einem anderen Beruf ausgeübt werden; man kam nur wenige Tage im Monat, manchmal auch nur im ganzen Jahr nach Straßburg. Seine Belastungen insgesamt führten Mosler zu der Überzeugung, dass er die Institutsleitung nicht mehr allein wahrnehmen sollte. Bei den Instituten der sogenannten Geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft war es noch in den 60er Jahren üblich, dass sie von *einem* Direktor geleitet wurden, der zudem oft noch ein Ordinariat an der jeweiligen Universität wahrnahm. Dies war auch bei allen juristischen Instituten so. Mosler war wohl der erste, der den Vorschlag machte, einen zweiten Direktor zu berufen; später sind fast alle juristischen Institute zur kollegialen Leitung übergegangen. Mosler schlug 1969 den Gremien der Max-Planck-Gesellschaft vor, Professor Rudolf Bernhardt zum wissenschaftlichen Mitglied und Mitdirektor des Instituts zu berufen. Dieser Plan bestand wohl schon länger, denn Bernhardt war schon 1967 zum auswärtigen wissenschaftlichen Mitglied berufen worden.<sup>13</sup> Dem Vorschlag

---

<sup>13</sup> Mosler selbst war vor der Übernahme der Leitung des MPI von 1952 bis 1954 Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied gewesen, so das vom Archiv der MPG herausgegebene Mitgliederverzeichnis.

stimmten die Organe der Max-Planck-Gesellschaft zu, Bernhardt wurde berufen und wechselte zum 1. April 1970 zum Institut nach Heidelberg.



Rudolf Bernhardt

Rudolf Bernhardt<sup>14</sup> hatte in Frankfurt bei Mosler promoviert, war mit Mosler 1954 nach Heidelberg gekommen und war dort unter Moslers Betreuung 1962 habilitiert worden. Seit 1965 war er ordentlicher Professor an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. 1969 erreichten ihn mehrere Rufe, darunter der Ruf an das Max-Planck-Institut in Heidelberg, dem er, wie gesagt, folgte. Bernhardt stammte nicht nur aus der Schule Moslers, sondern verfolgte auch prinzipiell dieselben wissenschaftlichen Interessen, im Völkerrecht wie im Bereich der Rechtsvergleichung. Dem entsprach es, dass beide Direktoren ohne Einrichtung von Abteilungen das Institut kollegial leiteten und jeder Direktor den anderen in Institutsangelegenheiten vertreten und dessen Aufgaben wahrnehmen konnte. Die kollegiale Leitung endete formal Anfang 1976, als Mosler Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag wurde, da den dortigen Richtern keine andere berufliche Tätigkeit erlaubt war und ist. Mosler wurde daher in Heidel-

---

<sup>14</sup> Zur Person: Eine Art Selbstporträt in Rudolf Bernhardt, *Staatsrecht im internationalen Verbund*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 58 (2010), 337-351.

berg beurlaubt. Fünf Jahre, von 1976 bis 1981, leitete Bernhardt das Institut allein, was regelmäßige Kontakte und Absprachen nicht ausschloss. Mosler schied Ende 1980 auch formell mit der Erreichung des Emeritierungsalters aus der Institutsleitung aus, es folgte Anfang 1981 das sogleich zu behandelnde Triumvirat.

Verschiedene Symposien fanden während des Direktoriums Mosler/Bernhardt statt. Eines unter dem Titel „Judicial Settlement of International Disputes“<sup>15</sup> behandelte 1972 ein rein völkerrechtliches Thema, in dem der Frage nachgegangen wurde, ob der Internationale Gerichtshof den Anforderungen entspricht, die sich aus seiner Funktion als einziges universelles Gericht ergeben und für welche Streitigkeiten spezielle, auf eine bestimmte Materie beschränkte internationale Gerichte erforderlich sind oder die Beilegung durch andere als ständige Gerichte sinnvoll ist. Der „Grundrechtsschutz in Europa“ führte Experten 1976 nach Heidelberg, die eine kritische Bestandsaufnahme des derzeitigen Rechtszustandes des Grundrechtsschutzes für die im Europarat zusammengeschlossenen Staaten sowie die Europäischen Gemeinschaften vornahmen.<sup>16</sup> Ein rechtsvergleichendes Kolloquium, diesmal unter der alleinigen Leitung von Bernhardt, behandelte 1978 die „Koalitionsfreiheit des Arbeitnehmers“; untersucht wurde, in welchem Umfang zwischen den in die Untersuchung einbezogenen Staaten Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der tatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltung der Koalitionsfreiheit bestehen. 20 Staaten sowie die EMRK, die Europäischen Gemeinschaften, die internationale Arbeitsorganisation, die Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen und internationale Organisationen sowie Sachberichte etwa zur negativen Koalitionsfreiheit, zum Streikrecht, zur Stellung öffentlicher Bediensteter und ähnliches<sup>17</sup> waren einbezogen.

In diese Periode fielen auch die Entscheidung, das Wörterbuch des Völkerrechts von Strupp-Schlochauer fortzuführen, und der Beginn der Arbeit an diesem Projekt.<sup>18</sup> Mosler gehörte schon zu dem Herausbergremium des Wörterbuchs, und der Vertreter des holländischen Verlages hatte ihn in Den Haag kontaktiert und eine englischsprachige Publikation zur Sprache gebracht. Im Anschluss daran fanden zunächst Dreiergespräche statt (Dr. Michielsen vom Verlag North-Holland,

---

<sup>15</sup> BaöRV Bd. 62.

<sup>16</sup> BaöRV Bd. 72.

<sup>17</sup> BaöRV Bd. 75.

<sup>18</sup> Siehe dazu unten Zweiter Teil, II. 7.

Mosler, Bernhardt). Weitere Abreden und Entscheidungen auf Seiten des Max-Planck-Instituts waren dann von Bernhardt allein zu treffen, Mosler gehörte dem Advisory Board an. Der Board beriet über die aufzunehmenden Stichworte, die Auswahl der Autoren und andere Fragen, die praktische Realisierung des Projekts lag in Heidelberg. Da ein spezieller Abschnitt dieses Bandes der Enzyklopädie gewidmet ist, können die vorstehenden Bemerkungen vorerst genügen.

#### **4. Ein Triumvirat in der Institutsleitung (1981 bis 1997) (Bernhardt/Doehring/Frowein; Bernhardt/Frowein/Steinberger; Frowein/Steinberger/Wolfrum)**

Die Emeritierung von Hermann Mosler machte eine Neuregelung der Institutsleitung erforderlich. Er hatte zugleich als Ordinarius der Juristischen Fakultät angehört. Da auch Karl Doehring Ordinarius der Fakultät und zugleich seit 1963 wissenschaftliches Mitglied des Max-Planck-Instituts war, waren Fakultät und Institut lange Zeit eng und wirkungsvoll miteinander verbunden. Der verbleibende Direktor des Instituts, Rudolf Bernhardt, schlug für die Zukunft ein Dreier-Direktorium für die Institutsleitung vor, dem Karl Doehring neben seinem Ordinariat an der Universität angehören sollte.



**Karl Doehring**

Nach dem in der Max-Planck-Gesellschaft üblichen Berufungsverfahren wurde schließlich ein Dreier-Direktorium installiert, dem außer Bernhardt und Doehring Professor Jochen Abr. Frowein, bisher Universität Bielefeld, angehörte.



Jochen Abr. Frowein

Jochen Abr. Frowein hatte schon vor seiner Habilitation in Bonn mit der weitgehend in Heidelberg erarbeiteten Schrift zum Thema „Das de facto-Regime im Völkerrecht“ dem Institut als wissenschaftlicher Referent angehört. Er war inzwischen national und international vielfach hervorgetreten, u.a. gehörte er der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg an. Er wurde, wie zuvor schon Bernhardt, nach Übernahme des Amtes im Max-Planck-Institut auch persönlicher Ordinarius der Juristischen Fakultät der Universität. Nach der Emeritierung von Doehring im Jahr 1987 wurde Helmut Steinberger (Bundesverfassungsrichter von 1975 bis 1987) von der Universität Heidelberg auf den Lehrstuhl als Nachfolger Doehrings berufen. Erneut gelang es, Steinberger neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit an der Universität zum Mitdirektor des Instituts zu berufen.



Helmut Steinberger

Als 1993 auch Bernhardt die Altersgrenze erreichte, wurde Professor Rüdiger Wolfrum zu seinem Nachfolger an das Max-Planck-Institut berufen; auch er wurde persönlicher Ordinarius der Heidelberger Fakultät.



Rüdiger Wolfrum

Anders als die bisherigen Direktoren, die alle vor ihrer Berufung zum Direktor bereits am Institut gearbeitet hatten, hatte Rüdiger Wolfrum noch keine „Institutserfahrung“. Er hatte zuvor das Institut für internationales Recht an der Universität Kiel, das spätere Walter-Schücking-Institut, zusammen mit Jost Delbrück geleitet. Vor seinem Wechsel nach Heidelberg hatte er zudem die Funktion eines Prorektors der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wahrgenommen. Das Dreier-Direktorium endete mit der Emeritierung von Helmut Steinberger im Jahre 1997. Der Grund hierfür lag bei der Universität, die einen völkerrechtlich ausgerichteten Lehrstuhl, wie bei Doehring und Steinberger, nicht mehr für erforderlich hielt. Hinter dieser Entscheidung der Fakultät lag u.a. die Erwägung, dass die Direktoren des Instituts als nebenamtliche persönliche Ordinarien das Angebot an völkerrechtlichen Lehrveranstaltungen angemessen wahrnehmen könnten. Auch andere Mitarbeiter des Instituts hatten Lehraufgaben an der Universität übernommen.

Im Max-Planck-Institut wurden organisatorische Veränderungen der Institutsleitung für notwendig gehalten. Da die Direktoren weitgehend – im Völkerrecht wie in der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht – ähnliche Forschungsinteressen hatten, wurde erneut eine Unterteilung in Abteilungen nicht für angemessen gehalten. Wohl aber wurde jeweils für drei Jahre ein geschäftsführender Direktor bestimmt, der – als *Primus inter pares* – die Alltagsaufgaben der Institutsverwaltung wahrnehmen sollte. In der Praxis wurde abwechselnd einer der zwei hauptamtlichen Direktoren geschäftsführend, der Ordinarius der Fakultät (Doehring und danach Steinberger) nahm an den Beratungen des Direktoriums teil, wurde aber nicht geschäftsführend. Das entsprach den Wünschen aller Beteiligten.

Am Beginn des „Triumvirats“ stand die feierliche Einführung der neuen Direktoren Doehring und Frowein am 27. Februar 1981 mit Vorträgen zu den wesentlichen Schwerpunkten des Instituts, Rechtsvergleichung und Völkerrecht; Frowein sprach zum Thema „Die Bundesrepublik als Subjekt und Mitgestalterin des Völkerrechts“ und Doehring zum Thema „Rechtsvergleichung als Interpretationshilfe“. Im gleichen Jahr erschienen die ersten beiden Instalments der EPIL<sup>19</sup> zu „Settlement of Disputes“ und „Decisions of International Courts and Tribunals“ mit insgesamt 220 Beiträgen, denen in den folgenden Jahren regelmäßig weitere Instalments folgten. Im gleichen Jahr wurde ein umfassender rechtsvergleichender Bericht im Auftrag des Europarats über Rechte

---

<sup>19</sup> Siehe dazu unten Zweiter Teil, II. 7 (S. 88).

von Ausländern auf der kommunalen Ebene, insbesondere zum Wahlrecht erstellt. 1983 fand ein Kolloquium über völkerrechtliche und europarechtliche Probleme des Satellitendirektfernsehens statt.

In die Zeit des Triumvirats fielen auch die Feiern einiger „runder“ Geburtstage, so der 70. Geburtstag von Hermann Mosler 1983; 1984 der 65. Geburtstag von Karl Doehring mit einem Kolloquium zum Thema „Die Autorität des Rechts“ sowie der 70. Geburtstag von Günther Jaenicke. 1985 wurde der 60. Geburtstag des Instituts<sup>20</sup> mit einem Kolloquium zum Thema „Staatenverantwortlichkeit“ gefeiert. 1993 wurde der 80. Geburtstag von Hermann Mosler mit einem Kolloquium über „Interim Measures Indicated by International Courts“<sup>21</sup> feierlich begangen, und 1995 wurde Rudolf Bernhardt zu seinem 70. Geburtstag eine Festschrift mit dem Titel „Recht zwischen Umbruch und Bewahrung“<sup>22</sup> überreicht. Ebenfalls 1995 wurde mit einem Symposium zum Thema „The Entry into Force of the Convention on the Law of the Sea“<sup>23</sup> das 70. Gründungsjahr des Instituts begangen.

Der Bereich der Menschenrechte war auch in der Periode des Triumvirats ein Schwerpunkt der Arbeiten des Instituts. So fand im August 1985 eine von der International Association of Legal Science veranstaltete Tagung zum internationalen Schutz der Menschenrechte statt, deren Organisation im Wesentlichen in den Händen von Bernhardt lag. Im September folgte ein großes Kolloquium zur Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht, das die Rechtslage in 31 Staaten sowie den Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organisationen auswertete.<sup>24</sup>

Das Institut pflegte auch regelmäßigen wissenschaftlichen Austausch mit anderen Staaten. So waren 1986 auf Einladung der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften die drei amtierenden Direktoren Bernhardt, Doehring und Frowein zu einem Kolloquium mit einer Reihe von Vorträgen an der Akademie eingeladen. Diese Reise nach China fand zu Beginn der Öffnung der kommunistischen Staaten für

---

<sup>20</sup> Da das Kaiser-Wilhelm-Institut kurz vor Weihnachten 1924 offiziell gegründet worden war, wurden Jubiläen regelmäßig erst zu Beginn des folgenden Jahres gefeiert. Dasselbe galt für Symposien zu Ehren von Hermann Mosler, dessen Geburtstag der 26. Dezember 1912 war.

<sup>21</sup> BaöRV Bd. 117.

<sup>22</sup> BaöRV Bd. 120.

<sup>23</sup> ZaöRV 55 (1995), S. 273-658.

<sup>24</sup> BaöRV Bd. 94.

den wissenschaftlichen Austausch mit dem Westen statt. Schon früher hatten die (weiterhin spärlichen) Kontakte mit einzelnen anderen kommunistischen Staaten begonnen; so gab es erste bedeutende Kolloquien mit Polen seit 1972 und mit Kollegen aus der Sowjetunion seit 1984. Die zuletzt genannten Kolloquien hat Rudolf Bernhardt im Wesentlichen organisiert; an ihnen nahmen Professoren von anderen juristischen Fakultäten der Bundesrepublik teil, es waren keine dem Max-Planck-Institut allein zuzuordnenden Veranstaltungen.

Die enge Verbindung des Instituts mit der Heidelberger Universität fand 1986 anlässlich der 600-Jahr-Feier der Universität Ausdruck in einem Kolloquium am Institut zum Thema „Die Durchsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen“. Im Zusammenhang mit der Zunahme internationaler Konflikte fand 1989 ein Kolloquium zu der kontroversen Frage: „Rechtliche Aspekte einer Beteiligung der BRD an Friedenstruppen der Vereinten Nationen mit Bundeswehr und Polizeikräften“<sup>25</sup> statt, das zu dem Ergebnis kam, dass eine derartige Beteiligung ohne Änderung des Grundgesetzes zulässig sei.

1990 fand wieder ein großes rechtsvergleichendes Kolloquium statt zum Thema: „Die Kontrolldichte bei der gerichtlichen Überprüfung von Handlungen der Verwaltung“.<sup>26</sup> Grundlage der Diskussionen waren Landesberichte von Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, USA und den Europäischen Gemeinschaften.

In die Zeit des Triumvirats fiel die Wiedervereinigung Deutschlands, deren rechtliche Aspekte das Institut natürlich beschäftigten. So fand eine Reihe kleinerer Kolloquien mit Wissenschaftlern der ehemaligen DDR statt, z.B. zu Fragen im Bereich des Menschenrechtsschutzes wie Berichtsverfahren, Staatenbeschwerdeverfahren, Individualbeschwerdeverfahren, das 1503-Verfahren, Durchsetzung außerhalb geregelter Verfahren. 1991 erschien eine Sonderausgabe der ZaöRV in englischer Sprache zur „Reunification of Germany“.<sup>27</sup> Außerdem wurden auch konkrete Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Universitäten der ehemaligen DDR eingeleitet, so mit Halle, Leipzig und Dresden. Auch ein 1997 mit dem französischen Conseil National de la Recherche Scientifique (CNRS) durchgeführtes Kolloquium galt den neuen Entwicklungen in Osteuropa.

---

<sup>25</sup> BaöRV Bd. 101.

<sup>26</sup> BaöRV Bd. 106.

<sup>27</sup> ZaöRV 51 (1991), S. 333-528.

Fragen der internationalen Sicherheit gehörten ebenfalls zum Interessengebiet des Instituts und fanden Ausdruck in der Asmaldi-Konferenz<sup>28</sup> von 1992 über „International Security in a Transformed World“. Auch der Vortrag, den Rüdiger Wolfrum 1993 anlässlich seiner Einführung als Direktor über den Beitrag regionaler Abmachungen zur Friedenssicherung hielt, galt diesem Thema.<sup>29</sup>

Im Oktober 1993 fand dann wieder ein großes Kolloquium zur Rechtsstellung von Minderheiten<sup>30</sup> statt, das unter der Verantwortung von Jochen Abr. Frowein stand. Dieses Thema war bei der Schaffung einer neuen Ordnung in Europa nach den kriegerischen Ereignissen in Jugoslawien und dem Zerfall der Sowjetunion von zentraler Bedeutung. Die zum Schutz ethnischer und kultureller Minderheiten vorhandenen völkerrechtlichen Regeln waren begrenzt, so dass für die Suche nach Lösungsansätzen die Aufarbeitung der nationalen Rechtsordnungen von besonderem Interesse war. In einem ersten Band<sup>31</sup> wurde die nationale Rechtslage in dreizehn Staaten wiedergegeben, in einem zweiten Band<sup>32</sup> die nationalen Regelungen weiterer zehn Staaten sowie Querberichte und Schwerpunkte der Diskussionen.

Aus Anlass des Inkrafttretens der UN-Seerechtskonvention und zugleich mit Blick auf den 70. Gründungstag des Instituts, der mit einem Vortrag von Hermann Mosler über die Entstehungsgeschichte des Instituts gewürdigt wurde, fand 1995 ein Symposium zum Thema „Entry into Force of the Convention on the Law of the Sea: A Redistribution of Competences between States and International Organisations in Relation to the Management of the International Commons?“ statt.<sup>33</sup> Es war das erste von zahlreichen späteren Symposien, die Rüdiger Wolfrum zu diesem Thema betreute. Die Wahl von Wolfrum zum Richter am Seegerichtshof am 1. August 1996 verstärkte die nun auch persönliche Einbindung in Fragen des Seerechts. Folgerichtig war auch das Symposium im Dezember 2001 aus Anlass des 60. Geburtstages von Rüdiger Wolfrum dem Seerecht gewidmet unter dem Thema „Internationa-

---

<sup>28</sup> Die Asmaldi-Konferenz verfolgt das Ziel, Probleme der internationalen Sicherheit aus der Perspektive verschiedener Wissenschaftsgebiete zu erörtern.

<sup>29</sup> ZaöRV 53 (1993), S. 576-602.

<sup>30</sup> BaöRV Bd. 108 und 109.

<sup>31</sup> BaöRV Bd. 108.

<sup>32</sup> BaöRV Bd. 109.

<sup>33</sup> ZaöRV 55 (1995), S. 273-658.

tional Law Enforcement and Dispute Settlement – Recent Developments and the Law of the Sea“.<sup>34</sup>

Das letzte Symposium im „alten“ Gebäude an der Berliner Straße im Juli 1995 behandelte ein umweltrechtliches Thema: „Enforcing Environmental Standards: Economic Mechanisms as Viable Means“<sup>35</sup>; zu demselben Themenbereich wurde 1996 ein „Workshop on Institution Building in International Environmental Law“ durchgeführt. Ebenfalls 1996 fand ein von Wolfrum in Kooperation mit Professor Weissbrodt (Minnesota) organisiertes Symposium im Bereich des Menschenrechtsschutzes zum Thema „The Right to a Fair Trial“ statt.<sup>36</sup> Es ging der Frage nach, ob die in Art. 14 und 15 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und in Art. 6 EMRK verbürgten Rechte des Zugangs zum Gericht, der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts sowie die allgemeinen Verfahrensgrundsätze effektive Umsetzung erfahren, wo Defizite bestehen und wie Verbesserungen aussehen könnten. Dass es nicht nur um die Gewährleistung dieser Rechte in Europa ging, fand Ausdruck darin, dass das Symposium zusammen mit der Rechtsfakultät der University of Minnesota, Minneapolis, stattfand. Nahezu alle Rechtssysteme der Welt waren vertreten und es zeigte sich, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens keineswegs einheitlich verstanden wird.

Ein besonders herausragendes Ereignis des Direktoriums Frowein/Steinberger/Wolfrum war der Umzug in das neue Gebäude im Neuenheimer Feld 535, der am 30.10.1996 mit der offiziellen Übergabe und einem Kolloquium über völkerrechtliche Probleme des Bürgerkriegs feierlich begangen wurde. Die Geschichte des Neubaus mit allen Facetten, vor allem der Suche nach einem geeigneten Standort, hatte das Institut und insbesondere die Direktoren seit mehr als 10 Jahren beschäftigt.

---

<sup>34</sup> ZaöRV 62 (2002), S. 1-76.

<sup>35</sup> BaöRV Bd. 125.

<sup>36</sup> BaöRV Bd. 129.



Max-Planck-Institut im Neuenheimer Feld 535

Gleichzeitig mit dem Bezug des neuen Gebäudes wurde der Internetauftritt des Instituts deutlich ausgebaut.<sup>37</sup> Im Rahmen des Projekts „Virtuelles Institut“ wurden die im Institut vorhandenen wissenschaftlichen, bibliothekarischen<sup>38</sup> und technischen Ressourcen zusammengeführt, um dem interessierten Fachpublikum ein möglichst umfassendes wissenschaftliches Dienstleistungsprogramm anzubieten. Bis 1998 waren große Fortschritte in vier Bereichen umgesetzt worden: die Durchsuchbarkeit von im Institut erstellten Volltexten, der systematische Nachweis völkerrechtlich relevanter Quellen im Internet (Linksystematik), der systematische Nachweis des Bibliotheksbestandes und der im Hause ausgewerteten Zeitschriften und Sammelbände im Rahmen eines Web-fähigen Open Public Access Catalogue (OPAC) sowie das Angebot von CD-ROMs. Das Gesamtkonzept des am Institut realisierten „virtuellen Instituts“ hatte Pilotcharakter im Rahmen der Geisteswissenschaften in der MPG. Aufgrund der rasanten Entwicklung im IT-Bereich wurde zu Ende des Direktorats Frowein/Steinberger/Wolfrum

---

<sup>37</sup> S. dazu detailliert unten Zweiter Teil, V.

<sup>38</sup> In der Zeit vor dem Umzug in das neue Gebäude waren die Bibliotheksbestände an drei Orten untergebracht: im Hauptgebäude Berliner Straße 48, im „Max-Planck-Haus“, Berliner Straße 10, und in einem angemieteten Gebäude in Schwetzingen.

eine völlige Neuausrichtung der EDV beschlossen, die durch geänderte Anforderungen im Hinblick auf die Archivierung und Verfügbarmachung wissenschaftlicher Materialien am Arbeitsplatz der Wissenschaftler notwendig geworden war.

Der Umzug in das neue Gebäude brachte auch eine neue Ära in der Verwaltung des Instituts mit sich: Gerda Wallenwein trat nach 30 Jahren als Leiterin der Verwaltung in den Ruhestand. Sie hatte lange Zeit, zusammen mit Hilde Vaupel, mit einem eher kleinen Apparat die wachsenden administrativen Aufgaben des Instituts erfüllt. Ihr folgte Klaus Zimmermann nach, der bis zum 30. März 2016 die Verwaltung des Instituts leitete.

Das Triumvirat endete 1997 mit dem Ausscheiden von Helmut Steinberger, der mit einem Kolloquium zu „Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa“<sup>39</sup> geehrt wurde.

## **5. Das Direktorium Jochen Abr. Frowein und Rüdiger Wolfrum (1997 bis 2002)**

Nach dem Ausscheiden von Helmut Steinberger 1997 wurde das Institut nur noch von den beiden verbleibenden Direktoren Jochen Abr. Frowein und Rüdiger Wolfrum geleitet.

Schon gegen Ende des Triumvirats war das Umweltrecht zu einem zunehmend bedeutenden Rechtsbereich in den Arbeiten des Instituts geworden. So hatte unter der Leitung von Wolfrum schon im Juli 1995 ein Symposium zum Thema „Enforcing Environmental Standards: Economic Mechanisms as Viable Means?“ stattgefunden<sup>40</sup> und seit 1998 war das Institut vom Umweltbundesamt in das Forschungsvorhaben über „Musterverträge und andere Gestaltungsformen für die Bioperspektiven unter dem Übereinkommen für die biologische Vielfalt“ eingebunden (Prof. Wolfrum/Dr. Stoll). Auch an dem Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom Frühjahr 1999 zu Fragen der terrestrischen Biodiversität war das Institut über Rüdiger Wolfrum beteiligt; ihm wurde 2002 ein weiteres Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übertragen zum Thema: „Konflikte im Umweltvölkerrecht/

---

<sup>39</sup> BaöRV Bd. 130.

<sup>40</sup> BaöRV Bd. 215.

Conflicts in International Environmental Law“.<sup>41</sup> Professor Ulrich Beyerlin setzte ebenfalls deutliche Akzente im nationalen und internationalen Umweltrecht und knüpfte dabei an Arbeiten an, die am Beginn seiner akademischen Karriere standen. Sein Lehrbuch zum Umweltvölkerrecht ist 2000 erschienen; es wurde in Englisch (International Environmental Law) zusammen mit Professor Thilo Marauhn herausgebracht.

Ein Schwerpunkt der Arbeiten des Instituts – personifiziert insbesondere durch die Tätigkeit (bis 1980 von Hermann Mosler) von Rudolf Bernhardt und Jochen Abr. Frowein im Europäischen Menschenrechtssystem, auch durch Rüdiger Wolfrum und seine Tätigkeit im UN-Rassendiskriminierungsausschuss – war weiterhin der Bereich der Menschenrechte, dem im Oktober 1998 ein Symposium zum Thema „Europäische Menschenrechtskonvention und Privatrecht – Praxis der Straßburger Organe und Auswirkungen in den Vertragsstaaten“ gewidmet war. Es fand in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht statt. Bedeutend war das Symposium insbesondere unter dem Aspekt des Dialogs zwischen Privatrechtlern und Verfassungs- und Völkerrechtlern über die Bedeutung von Grund- und Menschenrechten für die Ausgestaltung der Privatrechtsordnung.<sup>42</sup>

Aus Anlass des 65. Geburtstages von Jochen Abr. Frowein fand im Juni 1999 ein Symposium zum Thema „Grenzüberschreitende Konstitutionalisierungsprozesse“ statt, für das seine Schüler verantwortlich zeichneten. Fragen der europäischen Integration und ihrer Konstitutionalisierungsaspekte wurden behandelt ebenso wie verfassungsrechtliche Entwicklungen in Osteuropa und Fragen der Konstitutionalisierung im Völkerrecht und internationaler und regionaler Menschenrechtsschutz.<sup>43</sup>

Ein neuer Aufgabenbereich hatte sich für das Institut aus den Veränderungen in Osteuropa ergeben; das Institut wurde intensiv in die verfassungsrechtlichen Reformprozesse in den mittel- und osteuropäischen Staaten eingebunden.<sup>44</sup> Der wissenschaftlichen Diskussion des verfas-

---

<sup>41</sup> BaöRV Bd. 164.

<sup>42</sup> Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 63 (1999), S. 409-749.

<sup>43</sup> ZaöRV 59 (1999), S. 901-985.

<sup>44</sup> Beispielhaft seien genannt die Beratungen zum ukrainischen Wahlgesetz; zur estnischen Verfassungsgerichtsbarkeit; zum litauischen Beamtengesetz; 1997

sungsrechtlichen Reformprozesses war auch das Kolloquium anlässlich des Ausscheidens von Helmut Steinberger 1997 gewidmet, das Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa galt,<sup>45</sup> einem Thema, dem Helmut Steinberger seit Jahren große Aufmerksamkeit geschenkt hatte, insbesondere durch seine Arbeit in der Venedig Kommission.<sup>46</sup> Das 75-jährige Bestehen des Instituts bot Anlass, einen weiteren Teilaspekt dieses Bereichs zu diskutieren. Das wissenschaftliche Kolloquium im April 2000 stand unter dem Thema „Religionsfreiheit und rechtliche Bindung“, wobei es um die Bedeutung der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit für die Verfassungsordnungen multireligiöser Gesellschaften ging.<sup>47</sup>

Ein neues und wesentlich weiter reichendes Kapitel im Bereich Reformprozess und Wissenstransfer wurde 2002 mit der Beratung von Bürgerkriegsländern auf dem Weg zum Verfassungsstaat eröffnet. Rüdiger Wolfrum wurde mit der Durchführung des „Sudan Peace Project“ befasst, das rechtliche Beratung beider Bürgerkriegsparteien, der Regierung in Khartoum und der südsudanesischen Befreiungsorganisation Sudanese People Liberation Movement (SPLM), auf dem Weg zu einem Friedensabkommen und zu einem föderalen Staat oder zwei unabhängigen Staaten leisten sollte. Das mehrwöchige Seminar, das unter Beteiligung beider Bürgerkriegsparteien und unter Mitwirkung prominenter ausländischer Wissenschaftler und Politiker stattfand, legte die Grundlagen für einen Friedensvertrag und eine Verfassung für eine Übergangszeit. Wichtigste Entscheidung war die grundlegende Einigung der Parteien auf eine Trennung des Südsudans vom Sudan. Diese Art des Wissenstransfers nahm einen großen Teil des Direktorats Wolfrum ein.<sup>48</sup>

Neben den großen Kolloquien und Symposien war das Institut weiter auch in übergreifende wissenschaftliche Fragen der MPG eingebunden, so z.B. zu Fragen der europäischen Forschungspolitik (1993 Schloss

---

Frowein zum estnischen Begnadigungsrecht; zu verfassungsrechtlichen Grenzen der Rückwirkung von Gesetzen und Fragen der Staatsangehörigkeit von Personen, die aus der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) stammen.

<sup>45</sup> BaöRV Bd. 130.

<sup>46</sup> Helmut Steinberger war seit 1990 Mitglied und zeitweise auch Vizepräsident der Venedig Kommission des Europarats, European Commission for Democracy Through Law.

<sup>47</sup> BaöRV Bd. 146.

<sup>48</sup> S. unten S. 31.

Ringberg) und den Herausforderungen des Internets für die geisteswissenschaftlichen Institute (1998 Schloss Ringberg) sowie zu Standards verantwortlichen Verhaltens in der Wissenschaft (Schloss Ringberg 1999). Außerdem wirkte das Institut an interdisziplinären Forschungsprojekten der MPG mit, die z.B. Fragen von „Politik und Recht unter Bedingungen der Globalisierung“ betrafen (MPG 2000 Plus). Ein weiterer Bereich, in dem sich neue Rechtsfragen stellten, betraf die fortschreitenden Möglichkeiten der Forschung an und des Einsatzes von Stammzellen. Auch hier wurde das Institut eingebunden, indem Rüdiger Wolfrum auf Antrag des Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1998 den Vorsitz einer Expertengruppe übernahm, die 2002 eine Studie zum Problembereich „Humane embryonale Stammzellen“ vorlegte.

In die letzten Monate des Direktoriums Frowein/Wolfrum fiel ein besonders schmerzliches Ereignis, das nicht nur die derzeitigen Mitarbeiter des Instituts, sondern auch die ehemaligen Mitarbeiter sowie Gäste und Freunde des Instituts tief bewegte: am 4. Dezember 2001 starb Hermann Mosler, der als Direktor des Instituts seit Herbst 1954 die Weichen für die Zukunft des Instituts gestellt hatte. Am 12. Oktober 2002 wurde für ihn eine Gedenkfeier veranstaltet, in der Rudolf Bernhardt und andere Wegbegleiter seine vielseitigen Verdienste als Wissenschaftler und Universitätsprofessor, als internationaler Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie am Internationalen Gerichtshof und insbesondere als Direktor des Instituts würdigten.<sup>49</sup>

## **6. Das Direktorium Rüdiger Wolfrum und Armin von Bogdandy (2002 bis 2012)**

Am 30. Juni 2002 ging die Amtszeit von Jochen Abr. Frowein als Direktor des Institut zu Ende, eine Position, die er seit 1981 innehatte. An seine Stelle trat Armin von Bogdandy, der gemeinsam mit Rüdiger Wolfrum bis Ende 2012 das Institut leitete. Armin von Bogdandy hatte sich 1996 an der FU Berlin bei Professor Randelzhofer habilitiert<sup>50</sup> und

---

<sup>49</sup> S. oben Anm. 7.

<sup>50</sup> Die Habilitationsschrift behandelte das Thema: Gubernative Rechtsetzung. Eine Neubestimmung des Regierungssystems und der Rechtsetzung unter dem Grundgesetz in gemeineuropäischer Perspektive, Mohr, Tübingen, 2000.

hatte dann seit 1997 einen Lehrstuhl an der Frankfurter Johann Wolfgang Goethe-Universität inne.



**Armin von Bogdandy**

Aus Anlass des Direktorenwechsels fand im Juni 2002 ein wissenschaftliches Symposium statt, das unter dem Thema „Rechtsfragen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im nationalen und internationalen Recht“ stand.<sup>51</sup> Im Oktober 2002 wurde eine Festveranstaltung zur Emeritierung von Jochen Abr. Frowein und zum Eintritt von Armin von Bogdandy durchgeführt, mit einem Rückblick des scheidenden Direktors auf die am Institut verbrachte Zeit. Der Festvortrag von Armin von Bogdandy zum Thema „Holzwege und Fernpfade: Verfassungsrechtliche Dimensionen der Welthandelsorganisation“ unterstrich die Absicht des neuen Direktors, dem internationalen Wirtschaftsrecht in den kommenden Jahren noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Ein weiterer Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit sollte dem entstehenden europäischen Verfassungsraum in der Perspektive einer gemeineuropäischen Wissenschaft vom öffentlichen Recht gelten. Damit deutete sich bereits an, dass die Überschneidung der Schwerpunktgebiete der Direktoren abnahm und eine stärker konzeptionell geprägte Reflek-

---

<sup>51</sup> BaöRV Bd. 165

tion der Rechtswissenschaft Bedeutung gewann – die u.a. die Berufung von Armin von Bogdandy motiviert hatte.

Auch im Verfahren der wissenschaftlichen Forschung wurden einige neue Formate eingerichtet, wie z.B. zwei Internationale Max Planck Research Schools (IMPRS), die „Maritime Affairs“ bzw. „Successful Dispute Resolution in International Law“ gewidmet waren; außerdem wurde die Abhaltung von Masterclasses eingeführt, bei denen ein international bekannter Wissenschaftler in einer relativ kleinen Gruppe von Mitarbeitern seine Arbeiten diskutiert und zu Forschungsvorhaben der Teilnehmer Stellung nimmt.<sup>52</sup> Eine Innovation stellen auch die 2002 eingeführten Lese- und Gesprächskreise dar, die wissenschaftlichen Mitarbeitern und Gästen ein Forum zur vertieften Auseinandersetzung bieten. Sie sind inzwischen wichtiger Teil der wissenschaftlichen Diskussion und decken einen weiten Themenbereich ab, der allerdings mit den Schwerpunktinteressen der Veranstalter wechselt. Themen waren beispielsweise: Rechtsethik und Recht, chinesisches Recht, Grundlagen des Völkerrechts, internationales Wirtschaftsrecht, Menschenrechte, Recht und Entwicklung etc. 2007 wurde das wissenschaftliche Diskussionsforum „Max Planck Lecture Series/Max Planck Debating Series“ eingeleitet, in dem noch nicht abgeschlossene Publikationen zu grundlegenden Fragen des Völkerrechts, Europarechts und nationalen Rechts und der Rechtsvergleichung vorgestellt und diskutiert werden. Eine weitere Neuerung wurde von der MPG eingeführt in Form von Nachwuchsgruppen, die einem Habilitanden eigene Mittel zur Verfügung stellen, damit zu einem Thema unter seiner Leitung wissenschaftliche Forschungen durchgeführt werden zusammen mit drei bis vier Mitarbeitern, die innerhalb des Projekts ihre Dissertation erstellen.<sup>53</sup>

Die Aktivitäten des Instituts unter dem Direktorium Rüdiger Wolfrum/Armin von Bogdandy waren besonders reich an Einzelpro-

---

<sup>52</sup> Die bisherigen Masterclasses wurden geleitet von Eyal Benvenisti (2012), Jürgen Habermas (2013), Martti Koskeniemi (2014), Emmanuelle Tourme-Jouannet (2015) und Michael Zürn (2016).

<sup>53</sup> Dem Institut wurden folgende Nachwuchsgruppen bewilligt: Silja Vöneky 2006 zum Thema „Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen – Ethik und Recht im Bereich der Biotechnologie und modernen Medizin“; Holger Hestermeyer die Otto-Hahn-Gruppe „Diversität und Homogenität – Rechtliche Mechanismen zur Behandlung von Diversität in einheitlichen Strukturen“; Anja Seibert-Fohr die Minerva Forschungsgruppe „Richterliche Unabhängigkeit“; Philipp Dann die Schumpeter-Forschungsgruppe „Recht und Governance der Entwicklungszusammenarbeit“ und zuletzt Andras Jakab 2011 die Schumpeter-Gruppe „Constitutional Reasoning in Europe“.

jekten und -veranstaltungen der Direktoren, die in größerem Maße als bisher interdisziplinär ausgerichtet waren und mit finanzieller Förderung von dritter Seite durchgeführt wurden. Obwohl es weiterhin „Institutsveranstaltungen“ gab,<sup>54</sup> war die Zeit von 2002 bis 2012 im Wesentlichen geprägt von Projekten der Direktoren, die wenig Überschneidungspotential zeigten und damit der Gliederung des Instituts in Abteilungen, die bisher bewusst vermieden worden war, näherkam. Die Tätigkeiten von Rüdiger Wolfrum konzentrierten sich zunehmend auf den Bereich des Wissenschaftstransfers in Krisenstaaten,<sup>55</sup> während Armin von Bogdandy sich in zahlreichen Projekten konzeptionellen Fragen des europäischen und internationalen öffentlichen Rechts widmete.<sup>56</sup> Institutsveranstaltungen galten wie bisher aktuellen Fragen des Völkerrechts. So z.B. das Symposium im Januar 2003, das vor dem Hintergrund der Anschläge vom 11. September 2001 zum Thema „Terrorism as a Challenge for National and International Law“ stattfand.<sup>57</sup> Auf der Grundlage von Landesberichten über die Entwicklung in ausgewählten Ländern wurden Problemfelder der nationalen Terrorismusbekämpfung sichtbar gemacht und versucht, sich der Vermischung der Grenzen zwischen Völkerrecht und nationalem öffentlichen Recht zu nähern.<sup>58</sup>

Ein weiteres stets aktuelles Thema der Institutsarbeiten war die Fortentwicklung der Völkerrechtsordnung, die Gegenstand einer von Wolfrum organisierten internationalen Konferenz im November 2003 zu Fragen alternativer Instrumente zum völkerrechtlichen Vertrag war. Es ging darum, welche Normen die internationalen Akteure, einschließlich der Gerichte und Schiedsgerichte, anzuwenden haben, bzw. ob der Katalog der Völkerrechtsquellen in Art. 38 IGH Statut noch adäquat ist.<sup>59</sup> Auch das Symposium zum 65. Geburtstag von Rüdiger Wolfrum im Dezember 2006 galt aktuellen Problemen des Völkerrechts. Unter dem Thema „International Law Today: New Challenges and Need for Reform?“ wurden Fragen von Verantwortlichkeit und Souveränität von Staaten, Krisenmanagement des UN-Sicherheitsrats, Fragmentierung

---

<sup>54</sup> S. unten S. 31.

<sup>55</sup> S. unten S. 31 f.

<sup>56</sup> S. unten S. 33 f.

<sup>57</sup> Es wurde von der Deutschen Stiftung für Friedensforschung finanziert und von S. Vöneky, C. Walter und F. Schorkopf organisiert.

<sup>58</sup> BaöRV Bd. 169.

<sup>59</sup> BaöRV Bd. 193.

des Völkerrechts, Schutz genetischer Ressourcen in den Meeren, Haftung im Antarktisregime, Verhältnis Menschenrechte und geistiges Eigentum sowie Minderheitenschutz diskutiert.<sup>60</sup> 2012 war ein weiteres internationales Kolloquium dem grundlegenden Thema „International Dispute Settlement: Room for Innovations“ gewidmet.<sup>61</sup>

Die Menschenrechte waren weiterhin wesentlicher Bestandteil der Arbeiten am Institut und Gegenstand des Symposiums im Juni 2005, das zu Ehren des 80. Geburtstags von Rudolf Bernhardt dem bedeutenden Thema „Des Menschen Recht – Grundlagen des Völkerrechts“ gewidmet war. Den Menschenrechten und insbesondere ihrer Garantie war der Workshop im Dezember 2007 zum Thema „The European Court of Human Rights, overwhelmed by applications: Problems and possible solutions“ gewidmet.<sup>62</sup> Auch das Seerecht blieb Gegenstand der Forschung des Instituts. Im Mai 2007 wurde die 31. Virginia Seerechtskonferenz zum Thema „Legal Challenges in Maritime Safety“ in Zusammenarbeit mit dem Center for Oceans Law and Policy der University of Virginia und dem Maritime Law and Oceans Policy Centre der National University of Ireland durchgeführt. Ziel der Konferenz war es, aktuelle Sicherheitsprobleme und mögliche Lösungsmodelle eingehend zu analysieren, und zwar in Bezug auf Frachtgut, Häfen, Versorgungsketten, Informationsaustausch und Kapazitätsschaffung. Das Recht der Vereinten Nationen war nicht nur Gegenstand von Dissertationsprojekten einzelner Mitarbeiter, sondern auch eines Mitarbeiterseminars zum Thema „Restructuring Iraq. Models based upon Experience gained under the Authority of the League of Nations and the United Nations“. Ausgangspunkt war der Irak-Krieg 2003, aber eigentlicher Gegenstand war, wie und unter welchen Bedingungen in sog. *post-conflict societies* die internationale Gemeinschaft restrukturierend tätig werden kann.<sup>63</sup>

Dem Gegenstand dieses Seminars, Wiederaufbau in *post-conflict societies*, kam aufgrund der weltpolitischen Ereignisse zunehmende Bedeutung zu, und er wurde unter dem Thema Globaler Wissenstransfer zum Schwerpunkt der Arbeiten von Rüdiger Wolfrum und seinen Mitarbeitern. Schon 2002 hatte Wolfrum eine Arbeitsgruppe zur rechtlichen Unterstützung von Transformationsprozessen in Krisengebieten eingesetzt, deren Aufgabenbereich dramatisch zunahm und letztlich 2012 in

---

<sup>60</sup> BaöRV Bd. 193.

<sup>61</sup> BaöRV Bd. 239.

<sup>62</sup> BaöRV Bd. 205.

<sup>63</sup> Max Planck Yearbook of United Nations Law 5, 2005.

der Einsetzung einer eigenständigen „Max-Planck-Stiftung für internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit“ mündete unter der Leitung von Professor Wolfrum, Dr. Röder und Dr. Gruss. Beim globalen Wissenstransfer geht es vorwiegend um die Beratung bei der Schaffung oder Änderung von Verfassungen, beim Aufbau von Gerichtsstrukturen sowie um die Schulung von Entscheidungsträgern und Mitgliedern der Zivilgesellschaft in Fragen des öffentlichen Rechts und Völkerrechts, also eine eher untypische Form gemischter wissenschaftlicher und praktischer Betätigung des Instituts. Ausgangspunkt der Beratungstätigkeit war das Sudan Peace Project, in dem unter Leitung von Rüdiger Wolfrum beratende rechtliche Unterstützung für beide Bürgerkriegsparteien, der Regierung in Khartum und der südsudanesischen Befreiungsorganisation Sudanese People Liberation Movement (SPLM), auf ihrem Weg zu einem Friedensabkommen und zu einem föderalen oder konföderalen Staat oder – nach einer gewissen Übergangszeit und einem Referendum für Selbstbestimmung – zu zwei unabhängigen staatlichen Einheiten geleistet wurde.<sup>64</sup> Die erste Phase des Projekts betraf die Begleitung des Friedens- und Verfassungsprozesses: Wolfrum und sein Team unterstützten die ehemaligen Bürgerkriegsparteien bei der Erarbeitung und Inkraftsetzung der National- und der Südverfassung, u.a. durch die rechtsvergleichende Analyse der Optionen, die im Rahmen der Vorgaben des Friedensvertrages vom 9. Januar 2005 als Regelungsmodelle sinnvollerweise zur Verfügung standen. Diese Phase wurde 2005 mit dem Inkrafttreten der nationalen Übergangsverfassung und der Übergangsverfassung des Südsudan abgeschlossen. Seither befindet sich das Projekt in einer zweiten Phase, in der es um die Unterstützung sudanesischer Institutionen bei der Verfassungsimplementierung und beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen geht. Nach der Unabhängigkeitserklärung des Südsudan im Januar 2011 ist das Sudan-Projekt zweigeteilt in ein Sudan- und ein Südsudan-Projekt; in beiden wird in Workshops und Trainingseinheiten vor Ort und in Heidelberg die Entwicklung des Staates in Richtung Rechtsstaat tatkräftig unterstützt.

Der Erfolg des Sudan-Projekts zog die Einbindung der Arbeitsgruppe von Rüdiger Wolfrum in zahlreiche weitere Demokratisierungsprozesse in Krisengebieten nach sich. Dazu gehören Afghanistan, Irak, Libyen, die Mongolei, Pakistan, Somalia und Tunesien. In all diesen Projekten wird nach dem Muster des Sudan-Projekts Hilfe bei der Erarbeitung einer Verfassung und rechtsstaatlicher Strukturen sowie deren Implementierung geleistet, sowie praktisches Training von Entscheidungsträ-

---

<sup>64</sup> S. oben S. 26.

gern wie Richtern und Verwaltungsfunktionären. Ein ausführlicher Bericht über die umfangreichen Aktivitäten der Arbeitsgruppe Wissenschaftstransfer für die Zeitspanne 2002-2012 findet sich auf der Homepage des Instituts.

Ein ebenfalls im Rahmen des Wissenschaftstransfers (unter Leitung von Professor Wolfrum und Professor Orrego Vicuña, koordiniert von Professor Rainer Grote) angesiedeltes, allerdings völlig anders orientiertes Projekt besteht mit Chile: seit dem Studienjahr 2004 wird von den juristischen Fakultäten der Universität Heidelberg und der Universidad de Chile mit tatkräftiger wissenschaftlicher Unterstützung des MPI und des Instituts für internationale Studien der Universität Chile ein einjähriger Magister-Studiengang angeboten. Der Studiengang wurde im Rahmen des Programms „Studienangebote deutscher Hochschulen im Ausland“ mit substanzieller Anschubfinanzierung durch den DAAD zunächst für die Zeit von 2004 bis 2007 ausgewählt und dann aufgrund der positiven Resonanz auf unbestimmte Zeit verlängert.

Neben all diesen Projekten und seiner Tätigkeit als Richter am Seegerichtshof und in mehreren Schiedsverfahren widmete Wolfrum weiterhin sein Interesse dem WTO-Recht, das ihn nicht nur in Form des mehrbändigen Kommentars unter seiner Leitung einband,<sup>65</sup> sondern u.a. auch Gegenstand eines Symposiums im November 2003 unter dem Titel „International Dispute Settlement: Room for Innovations“ war.<sup>66</sup>

Armin von Bogdandy brachte insbesondere ein verstärktes Augenmerk für die konzeptionellen Aspekte der Arbeitsgebiete des Instituts mit. Seine Arbeitsschwerpunkte gelten der Wissenschaft des europäischen Verfassungsrechts, Fragen der Public Authority sowie der Philosophie des Völkerrechts. Seine Überlegungen zum Thema eines legitimen und effizienten öffentlichen Rechts im europäischen Rechtsraum wurden gleich zu Beginn seiner Amtszeit anlässlich einer Tagung im Februar 2003 vorgestellt. Sie basieren auf dem Gedanken, dass die Verfestigung des Primärrechts der Europäischen Union es erlaubt, dieses als Verfassungsrecht und als Teilverfassung im europäischen Verfassungsraum anzusehen. Der neue Ansatzpunkt liegt in der These, dass Verfassungsrecht denkbar ist ohne Staat, Nation und ohne einen Gründungsakt, der sämtlichen Anforderungen der Theorie der verfassungsgebenden Gewalt genügt. Ergebnis der ersten Phase des Projekts war 2003 die Veröffent-

---

<sup>65</sup> Max Planck Commentaries on World Trade Law (Wolfrum/Stoll); insgesamt 7 Bände, alle erschienen bis 2009.

<sup>66</sup> BaöRV Bd. 239.

lichung des umfangreichen Werks „Europäisches Verfassungsrecht: Theoretische und dogmatische Grundzüge“;<sup>67</sup> die zweite Phase des Forschungsprojekts gilt den innovativen Potenzialen des Lissabon-Vertrages und die dritte Phase den Strukturen des geltenden Unionsrechts, d.h. einer empirischen und dogmatischen Untersuchung des *acquis communautaire*, und setzt eine vergleichbare Studie fort, die 1999/2000 an der Universität Frankfurt durchgeführt wurde.<sup>68</sup>

Ein weiteres Projekt im Bereich Europäisches Recht ist seit 2005 das großangelegte Vorhaben „Ius Publicum Europaeum“, das die historischen und theoretischen Grundlagen und dogmatischen Grundzüge nationaler Rechtsordnungen in der Perspektive des europäischen Rechtsraums erarbeitet. Das Projekt steht unter der Leitung von Armin von Bogdandy, Peter Huber, Pedro Cruz Villalon (Spanien) und Sabino Cassese (Italien) und wird von der Fritz Thyssen Stiftung gefördert. Die Bände I-VII gelten nationalen Verfassungs- und Verwaltungsordnungen und ihrer Öffnung für supranationale Integration und zwischenstaatliche Zusammenarbeit. In weiteren Bänden sollen einzelne Aspekte des öffentlichen Rechts im europäischen Rechtsraum weiter vertieft werden.<sup>69</sup> Dieses Projekt wurde als bahnbrechend für das öffentliche Recht betrachtet und war u.a. Anlass dafür, dass Armin von Bogdandy 2014 mit dem wichtigsten Forschungsförderpreis in Deutschland, dem Leibniz-Preis, ausgezeichnet wurde.

Ein anderer Forschungsbereich betrifft „Rechtsfragen transnationaler Mehrebenensysteme“, die 2006–2008 Gegenstand eines „Mitarbeiterseminars“ zusammen mit der Universität Heidelberg zur Erforschung und Weiterentwicklung des Rechts internationaler Institutionen waren. Unter dem übergeordneten Thema „Global Administrative Law“ wurde das Thema weiter vertieft in dem Projekt „Exercise of International Public Authority“, das in einer ersten Phase die von internationalen Institutionen ausgeübte „public authority“ (2006–2009)<sup>70</sup> und in der zweiten Phase das Thema „Law-making by international courts and

---

<sup>67</sup> Springer Verlag, 2003; Neuauflage 2009.

<sup>68</sup> A. von Bogdandy, J. Bast, F. Arndt, „Handlungsformen im Unionsrecht: Empirische Analysen und dogmatische Strukturen in einem vermeintlichen Dschungel“, ZaöRV 62 (2002) S. 77-161.

<sup>69</sup> S. unten Zweiter Teil, II.8.

<sup>70</sup> A. von Bogdandy/R. Wolfrum/J. von Bernstorff/P. Dann/M. Goldmann (eds.), *The Exercise of Public Authority by International Institutions, Advancing International Institutional Law*, 2010, BaöRV Bd. 210.

tribunals“ (2009-2011) untersuchte. An den Arbeiten waren andere Universitäten (Frankfurt, Tel Aviv, Bremen Global Research Center, NYU, Graduate Institute Geneva und Sorbonne) beteiligt.<sup>71</sup> Die 3. Phase begann 2012 und betrifft sowohl Institutionen als auch Gerichte und gilt neuen Sachfragen und geographischen Regionen. Im Zusammenhang mit den neuen Theorien des Staats- und Völkerrechts waren auch die Forschungen von Armin von Bogdandy und Sergio Dellavalle zur Philosophie des Völkerrechts angesiedelt, die insbesondere der Bestandsaufnahme der Theorien über das Völkerecht galten. Das Projekt untersucht – seit 2006 unter dem Titel „Paradigmen der Ordnung“ – eine neue Theorie des öffentlichen Rechts, die das internationale, supranationale und staatliche öffentliche Recht in einer einheitlichen theoretischen und dogmatischen Konzeption systematisch erfasst.<sup>72</sup> Zum gleichen Themenbereich gehört auch das Projekt „Demokratisches Prinzip, Rechtstheorie und -philosophie“, das Fragen nach der Bedeutung der Globalisierung für das demokratische Prinzip untersucht.

Die rechtsvergleichenden Arbeiten von Armin von Bogdandy haben neben Europa insbesondere Lateinamerika zum Gegenstand. Dabei geht es einerseits um das südamerikanische Integrationsrecht, Mercosur und Andengemeinschaft, im Vergleich zur europäischen Integration und andererseits im weiteren Verlauf dann verstärkt um das amerikanische Menschenrechtssystem. Eine erste Tagung fand 2006 am Institut statt: sie war Ausgangspunkt für eine äußerst intensive Zusammenarbeit mit südamerikanischen Kollegen. Das Projekt wurde 2007 vertieft durch die Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung. Untersucht wurden im Zusammenhang mit dem Integrationsrecht auch die dogmatischen Strukturen der Verfassungen von Mercosur und Andengemeinschaft unter dem Aspekt Supranationalität, Konsolidierung der Institutionalität und insbesondere Förderung der Demokratie und Gewährleistung der Menschenrechte. 2008 fand eine Tagung in Heidelberg statt zum Thema „Anspruch und Realität der Integration in Südameri-

---

<sup>71</sup> Die Einzelbeiträge wurden im *German Law Journal*, Band 12, Heft 5 publiziert und in einer Monographie von A. von Bogdandy/I. Ventzke (eds.), *International Judicial Lawmaking. On Public Authority and Democratic Legitimation on Global Governance*, Springer, 2012.

<sup>72</sup> A. von Bogdandy/S. Dellavalle, *Paradigmi dell'Ordine (Paradigmen rechtlicher Ordnung)*, Turin, 2010.

ka. Das Menschenrechtssystem als erfolgreiches Beispiel“.<sup>73</sup> Als Krönung des Projekts kann sicher das Rahmenabkommen mit dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte vom November 2014 angesehen werden, das eine Stärkung der institutionellen Beziehungen beinhaltet sowie 2015 die Übergabe des Gerichtshammers an Armin von Bogdandy durch den Präsidenten des interamerikanischen Gerichtshofs für besondere Verdienste um die Menschenrechte sowie des Preises „Premio Internacional de Investigación Héctor Fix Zamudio“ der Universidad Nacional Autónoma de Mexico.

In den Jahren 2008 und 2009 wurde im gleichen Kontext das Projekt „Rechtsvergleichung mit Lateinamerika“ durchgeführt, das Fragen der Verfassungs- und Integrationsentwicklung gewidmet war und in zahlreichen Symposien und Workshops stattfand. Erwähnenswert ist z.B. das Symposium vom September 2011 zum Thema „El constitucionalismo social latinoamericana a la luz del bicentenario: desafíos y perspectivas“, das anlässlich der zweihundertsten Wiederkehr des Beginns des Unabhängigkeitskrieges gegen die spanische Kolonialmacht stattfand sowie das Seminar vom November 2011 zur Verfassungsgerichtsbarkeit. In diesen Zusammenhang gehört auch das Iberoamerikanische Kolloquium, das 2004 auf Initiative der Spanisch sprechenden Gäste am MPI ins Leben gerufen wurde. Es ist ein Forum des wissenschaftlichen, interdisziplinären und interkulturellen Austauschs von Mitarbeitern und Gästen in spanischer Sprache unter der Leitung von Mariela Morales Antoniazzi. Allein 2010/2011 fanden etwa 20 Kolloquien statt. Darüber hinaus bemühte sich das Institut, das Netzwerk Lateinamerika auszubauen, das Verbindungen außer zu Chile<sup>74</sup> zu den Universitäten Pontificia Universidade Catolica Sao Paulo, Universidad de los Andes Bogotá, Centro de Estudios de Derecho, Economía y Política Asunción, Universidad Católica Andrés Bello Caracas und der Asociación Argentina de Derecho Constitucional umfasst. Außerdem werden Kontakte mit Wissenschaftlern aus Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Costa Rica, Guatemala, Kolumbien, Mexiko, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela gepflegt.

---

<sup>73</sup> A. von Bogdandy u.a. (Hrsg.) Integración sudamericana a través del Derecho?, 2009.

<sup>74</sup> S. oben S. 33.

## 7. Der Übergang zum Direktorium Armin von Bogdandy und Anne Peters (2013)

Am 31. Dezember 2012 endete das Direktorium von Rüdiger Wolfrum; auf seine Stelle hatte die Berufungskommission der MPG erstmalig eine Frau berufen: Professor Anne Peters, die den Lehrstuhl für Völker- und Staatsrecht der Universität Basel innehatte und dort zugleich das Amt der Forschungsdekanin ausfüllte. Sie hatte sich im Jahr 2000 mit einer Arbeit zum Thema „Elemente einer Theorie der Verfassung Europas“ am Walther-Schücking-Institut für internationales Recht der Universität Kiel habilitiert.



Anne Peters

Ihr Einstieg in das neue Amt verzögerte sich, da sie zu Beginn des Jahres 2013 noch am Wissenschaftskolleg Berlin durch ihr Forschungsvorhaben „Internationale Menschenrechte und globales Tierrecht“ verpflichtet war. Daher übernahm sie ab 1. März 2013 das Amt des Direktors am Institut zunächst nur als Nebenamt und ab 1. September 2013 dann hauptamtlich. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sie bereits ihren Mitarbeiterstab weitgehend rekrutiert, da die Mitarbeiter von Rüdiger Wolfrum zum größten Teil in das Wissenstransferprojekt eingebunden waren und mit ihm in die Max-Planck-Stiftung wechselten oder bereits im Vorfeld anderweitige Posten übernommen hatten, so dass die „völ-

kerrechtliche“ Seite des Instituts dringend auf Stärkung angewiesen war. Forschungsschwerpunkte im Team von Anne Peters werden Grundfragen des Völkerrechts und seiner Geschichte sein, sowie das Recht von Frieden und Krieg, global governance und Konstitutionalismus, der Status des Menschen im Völkerrecht und globales Tierrecht.

Der Einstieg von Anne Peters in das Direktorium wurde dadurch erschwert, dass große Um- und Anbaumaßnahmen am Institut es erforderten, die Mitarbeiter, bzw. den größten Teil der Mitarbeiter, insbesondere die Wissenschaftler, in einem anderen Gebäude unterzubringen, um adäquate Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Im Dezember 2013 bezogen der Großteil der Wissenschaftler sowie Teile der Verwaltung Räumlichkeiten im X-Haus in der Nähe des Hauptbahnhofs, womit eine schwierige Phase der Kommunikation begann – eine problematische Situation zur Wahrnehmung eines neuen, anspruchsvollen Amtes. Ende März 2015 erfolgte die „Wiedervereinigung“ im alten/neuen Institutsgebäude und brachte wieder weitgehend normalen Alltag in Forschung und Verwaltung des Instituts und seiner Mitarbeiter in allen Bereichen.

Während der Umbauphase konnten keine großen wissenschaftlichen Kolloquien abgehalten werden; es wurden aber die laufenden Projekte von Armin von Bogdandy in vollem Umfang weiter betrieben. Anne Peters engagierte sich vor allem bei der Veranstaltung kleinerer Symposien zu höchst aktuellen Fragen, wie der Annexion der Krim durch Russland oder der Weiterentwicklung des „arabischen Frühlings“, die Ende 2014 zu keiner sehr positiven Bilanz Anlass gab.<sup>75</sup> Das hauptsächliche Interessengebiet von Anne Peters ist das Völkerrecht. Sie befasst sich sowohl mit den völkerrechtlichen Aspekten aktueller Krisen und Probleme, als auch mit Grundfragen und historischer Entwicklung, was ihre jüngsten Publikationen belegen<sup>76</sup> und für die Zukunft weiter interessante Forschungsprojekte erwarten lässt.

---

<sup>75</sup> ZaöRV 74 (2014), S. 1-298.

<sup>76</sup> A. Peters, *Jenseits der Menschenrechte – die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht*, 2014; dies., *Transparency in International Law*, (Hrsg. zus. mit A. Bianchi), 2014; dies., *Immunities in the Age of Global Constitutionalism* (Hrsg. zus. mit E. Lagrange, S. Oeter, C. Tomuschat), 2013; dies., *Conflict of Interest in Global, Public and Corporate Governance* (Hrsg. zus. mit L. Handchin), 2012 und dies., *Oxford Handbook of the History of International Law* (Hrsg. zus. mit Bardo Fassbender), 2012.

## II. Die Verbindung von Völkerrecht und Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht als Teil der Institutsgeschichte

### 1. Grundsätzliches

Seit der Gründung des Instituts am Ende des Jahres 1924 bis heute nennt sein Name das ausländische öffentliche Recht und das Völkerrecht als Forschungsgegenstände. Diese Kombination war und ist in der geschichtlichen Entwicklung der juristischen Disziplinen keineswegs selbstverständlich; nicht selten war das Völkerrecht mit dem internationalen Privatrecht verbunden, auch die Kombination mit dem Strafrecht kam vor. Die Rechtsvergleichung spielte im öffentlichen Recht lange Zeit keine herausragende Rolle, eher war die allgemeine Staatslehre oder die politische Wissenschaft an dem ausländischen Verfassungsrecht, zuweilen und seltener auch am ausländischen Verwaltungsrecht interessiert.<sup>77</sup> So war die Kombination von Völkerrecht und Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht als Forschungsfeld eines wissenschaftlichen Instituts keineswegs selbstverständlich. Dass die Kombination über Jahrzehnte erhalten blieb, liegt nicht nur am Respekt für die Tradition, sondern inzwischen sind Völkerrecht und öffentliches Recht der Staaten (Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht) einander näher gekommen. Das zeigen u.a. das Europarecht und der internationale Schutz der Menschenrechte, auch die Tatsache, dass der Begriff der Konstitutionalisierung im Völkerrecht vorgedrungen ist, zeigt eine weitere Annäherung von Völkerrecht und staatlichem Recht.

Eine weitere Klarstellung ist angebracht: Der Name des Instituts könnte dahin missverstanden werden, dass die bloße Kenntnis des ausländischen öffentlichen Rechts Forschungsgegenstand des Instituts sei, im Sinne von Auslandsrechtskunde. Rechtsvergleichung will mehr: sie will nicht nur ausländisches Recht registrieren und untersuchen, sondern nach Übereinstimmungen und Divergenzen und nach den jeweiligen Vor- und Nachteilen der gefundenen Regelungen fragen. Die Rechtsvergleichung wurde allgemein als Aufgabe des Instituts anerkannt, im Übrigen war auch das deutsche Recht selbstverständlich in die Arbeit

---

<sup>77</sup> Auf die Besonderheit der Kombination von Völkerrecht, öffentlichem Recht und Rechtsvergleichung geht P. Pescatore in seinem Vortrag anlässlich des 50jährigen Bestehens des Instituts ausführlich ein: Die Aufgaben eines Forschungsinstituts für Völkerrecht und Rechtsvergleichung aus internationaler Sicht, Berichte und Mitteilungen (Fn. 5), S. 37-44.

des Instituts und den Vergleich einzubeziehen. Daher wurde in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts zwar nicht der deutsche Name des Instituts geändert, aber die Bezeichnung in englischer und französischer Sprache wurde der Realität angepasst: „Institute for Comparative Public Law and International Law“, „Institut de Droit Public Comparé et de Droit International“. Dies waren in den letzten Jahrzehnten die Bezeichnungen des Instituts in den genannten Sprachen. Man verzichtete auf eine wortgetreue Übersetzung des deutschen Titels des Instituts, sondern wollte eine der Realität besser entsprechende Bezeichnung. Diese Entscheidung traf die Institutsleitung (Mosler/Bernhardt) in den 70er Jahren, Widerspruch erhob sich seither zu keiner Zeit.

## 2. Tatsächliches

Das Kaiser-Wilhelm-Institut und ebenso das Max-Planck-Institut waren international vor allem als Repräsentant der deutschen Völkerrechtswissenschaft anerkannt. Das hatte verschiedene Gründe, die hier nicht aufzuzählen sind.

Zugleich finden sich in den Publikationen des Instituts zahlreiche Belege dafür, dass auch die Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht und das ausländische öffentliche Recht die Aufmerksamkeit der Institutsleitung und etlicher Mitarbeiter des Instituts fanden. Schon die Tatsache, dass die Institutszeitschrift das ausländische öffentliche Recht in ihrem Titel nannte und nennt, zeigt das; etliche Aufsätze und Monographien haben sich mit ausländischem öffentlichem Recht beschäftigt. Schon die erste Nummer der Institutszeitschrift entwirft ein Arbeitsprogramm, in dem ausländisches Staats- und Verwaltungsrecht einen prominenten Platz einnahm.<sup>78</sup> Und trotzdem bleibt zu registrieren, dass die Beschäftigung mit dem Völkerrecht in der Arbeit des Instituts dominierte.

Die Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht wurde in der Zeit, in der Hermann Mosler die Institutsleitung innehatte, erstmals systematisch betrieben. Die rechtsvergleichenden Kolloquien belegen das. Es fanden die folgenden Kolloquien statt: Staat und Privateigentum,<sup>79</sup> Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart,<sup>80</sup> Haftung des Staates für

---

<sup>78</sup> ZaöRV 1 (1929), Vorwort (V. Bruns), S. III-VIII.

<sup>79</sup> BaöRV Bd. 34.

<sup>80</sup> BaöRV Bd. 36.

rechtswidriges Verhalten seiner Organe,<sup>81</sup> Gerichtsschutz gegen die Exekutive.<sup>82</sup> Unter der Leitung von Rudolf Bernhardt fand 1978 ein Kolloquium zur „Koalitionsfreiheit des Arbeitnehmers“ statt.<sup>83</sup> Jochen Abr. Frowein organisierte das Kolloquium von 1985 zum Thema „Die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht“;<sup>84</sup> 1990 das Kolloquium „Die Kontrollrechte bei der gerichtlichen Überprüfung von Handlungen der Verwaltung“;<sup>85</sup> und 1993 das Kolloquium zum Thema „Das Minderheitenrecht Europäischer Staaten“<sup>86</sup> und schließlich 1997 ein Kolloquium zu „Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa“.<sup>87</sup>

Das mehrbändige, von Armin von Bogdandy, Pedro Cruz Villalón, Christoph Grabenwarter und Peter M. Huber herausgegebene „Handbuch Ius Publicum Europaeum“ setzt die Akzente etwas anders als die früheren Kolloquien es taten; es gehört aber in die Reihe der Arbeiten des Instituts zur Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht.<sup>88</sup>

An dieser Stelle ist eine grundsätzliche Feststellung nachzutragen. Die Arbeiten des Instituts zur Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht haben dies zu keiner Zeit als bloße Ergänzung des Völkerrechts gesehen, etwa zur Feststellung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen (general principles of law) als subsidiäre Völkerrechtsquelle, sondern als eigenständigen Forschungsgegenstand. Rechtsvergleichung kann *auch* für die völkerrechtliche Arbeit von Nutzen sein, sie ist aber zugleich und vor allem ein eigenständiges Forschungsgebiet.

---

<sup>81</sup> BaöRV Bd. 44.

<sup>82</sup> BaöRV Bd. 52.

<sup>83</sup> BaöRV Bd. 75.

<sup>84</sup> BaöRV Bd. 94/1 und 94/2.

<sup>85</sup> BaöRV Bd. 106.

<sup>86</sup> BaöRV Bd. 108 und 109.

<sup>87</sup> BaöRV Bd. 130.

<sup>88</sup> Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. 1, Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts, 2007; Bd. 2, Offene Staatlichkeit – Wissenschaft vom Verfassungsrecht, 2008; Bd. 3, Verwaltungsrecht in Europa, 2010; Bd. 4, Verwaltungsrecht in Europa, 2011; Bd. 5, Verwaltungsrecht in Europa, 2014; Bd. VI, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2016.

### III. Nationale und internationale Funktionen

Als Mitglieder eines der bedeutendsten Institute für Völkerrecht und Rechtsvergleichung waren insbesondere die Direktoren des Instituts aufgrund ihrer Qualifikation für hochrangige nationale und internationale Funktionen prädestiniert und gefragt. So wurde Hermann Mosler 1951 in der Aufbauphase des Auswärtigen Amtes zum Leiter der Rechtsabteilung berufen, ein Amt, das er bis 1953 ausfüllte und das ihn zum Teilnehmer an den Verhandlungen über den Schuman-Plan und über die Ablösung des Besatzungsregimes machte. 1959 wurde er zum ersten deutschen Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte berufen, wo er von 1959 bis 1980 wirkte, 1974 bis 1977 war er Vizepräsident des Gerichtshofs; von 1976 bis 1985 war er der erste deutsche Richter der Nachkriegszeit am Internationalen Gerichtshof in Den Haag, wo er bereits 1967 als deutscher *ad hoc* Richter im Nordsee-Festlandsockel-Fall tätig war. In seine Zeit als IGH-Richter fielen bedeutende Fälle wie der Teheraner Geiselfall, der aufsehenerregende Fall Nicaragua gegen die USA sowie der Fall zu seerechtlichen Fragen zwischen den USA und Kanada. Im Jahr 1989 wurde Hermann Mosler zum Obmann eines Schiedsgerichts nach der Sitzstaatvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL) zu Fragen der Anwendbarkeit der deutschen Steuergesetzgebung auf das EMBL berufen (weitere Schiedsrichter: Michael Schweitzer und Luzius Wildhaber; der Schiedsspruch erging am 29. Juni 1990). 1957 wurde er Associé, später Membre des Institut de Droit International, 1963 Mitglied des Wissenschaftsrats und dann Mitglied des Senats der Deutschen Forschungsgemeinschaft, 1970 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Universität Brüssel, später auch die der Universitäten Saarbrücken und Madrid; 1972 wurde er korrespondierendes Mitglied der österreichischen Akademie der Wissenschaften und 1975 Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, zu deren Präsident er 1980 bestellt wurde. 1982 wurde ihm von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der Robert-Schuman-Preis verliehen.

Auch Rudolf Bernhardt bekleidete eine Reihe bedeutender nationaler und internationaler Funktionen. Unter den nationalen Funktionen sind insbesondere erwähnenswert der Vorsitz in der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (heute Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht) von 1973 bis 1977 und der Vorsitz in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung von 1984 bis 1989. Unter den internationalen Funktionen ist vor allem seine langjährige Tätigkeit als Richter am Europäischen Gerichts-

hof für Menschenrechte hervorzuheben: 1981 trat er dort die Nachfolge von Hermann Mosler an, 1992 wurde er Vizepräsident und 1998 Präsident des Gerichtshofs, ein Amt, das er wegen der Neuregelungen nur sieben Monate bis zu seinem Ausscheiden am 31. Oktober 1998 bekleidete. Auch internationale Auszeichnungen sind zu erwähnen: so wurde er 1987 Membre de l'Institut de Droit International, 1989 Ehrenmitglied der American Society of International Law und 1990 Ehrendoktor der Meiji-Universität Tokio.

Karl Doehring konzentrierte sich vor allem auf seine Tätigkeit als Direktor des Instituts und Lehrstuhlinhaber der juristischen Fakultät, deren Dekan er bei der 600-Jahr-Feier 1986 der Universität Heidelberg war. Für seine Beratung bei der Ausarbeitung einer Verfassung für Südafrika erhielt er die Ehrendoktorwürde der Universität Johannesburg; außerdem erhielt er die Ehrendoktorwürde der Universitäten Bukarest und Saarbrücken. Im Jahr 1988 nahm er eine Gastprofessur an der Emory University in Atlanta wahr. Auch er war Mitglied des Institut de Droit International.

Jochen Abr. Frowein war 1970 Mitglied der deutschen Delegation bei den Verhandlungen der Moskauer und Warschauer Verträge und seit 1972 Berater des Auswärtigen Amtes in Völkerrechtsfragen. Er führte den Vorsitz in nationalen und internationalen Vereinigungen, so war er z.B. von 1975 bis 1977 Vize-Präsident der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer und von 1999 bis 2001 deren Präsident; 1989 bis 1993 war er Präsident der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (DGVR) und 2006 wurde er zum Vizepräsidenten der Internationalen Juristenkommission bestellt. Außerdem wurde er an die Spitze bedeutender Forschungseinrichtungen berufen: von 1977 bis 1980 war er Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft und von 1999 bis 2002 Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft. Die wichtigste internationale Funktion übte Jochen Abr. Frowein fast zwanzig Jahre, von 1973 bis 1993, als Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte und 1981 bis 1993 als deren Vizepräsident aus. Er wurde mit zahlreichen Ehrendoktorwürden ausgezeichnet: 1984 von der Universität Sevilla, 1997 der Universität Leuven, 1998 der Universität Szeged, 1999 der Universität Bielefeld und 2000 der Universität Panthéon-Assas Paris II. 1988 wurde er zum Direktor des Centre for Studies and Research der Haager Akademie für Völkerrecht bestellt und hielt dort 1994 die Haager Lecture (Thema: „Reactions by not directly affected states to breaches of public international law“, RdC 248 (1994/4), 345-438). 1996 wurde er Membre des Institut de Droit International. Europäische Institutionen suchten wiederholt seinen Rat für umfangreiche

Untersuchungen: der Europarat bestellte ihn von 1997 bis 2003 zum Chairman of Experts on Freedom of Expression; 2000 wurde er zusammen mit dem ehemaligen finnischen Staatspräsidenten Martti Ahtisaari und dem ehemaligen spanischen Außenminister Marcelino Oreja von 14 Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den sog. „Rat der Weisen“ berufen, um ein Gutachten über die menschenrechtliche und politische Entwicklung in Österreich nach Beteiligung der FPÖ in der Bundesregierung zu erstellen (s.u. IV. Gutachten). 2002 erstellte er im Auftrag des Europäischen Parlaments ein Gutachten zu der Frage, ob eine Änderung der Beneš-Dekrete Voraussetzung für den Beitritt der Tschechischen Republik in die Europäische Union sei (s.u. IV. Gutachten). 2004 untersuchte er im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland und Polens, zusammen mit Professor Jan Barcz, die Frage, ob Ansprüche von Deutschland gegen Polen aus Ereignissen des Zweiten Weltkriegs bestehen. 2001 war er Mitglied eines Schiedsgerichts der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ); außerdem wurde er von der Bundesregierung wiederholt herangezogen, um in Fällen gegen Deutschland vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und auch dem Internationalen Gerichtshof die Interessen der Bundesrepublik zu vertreten.

Helmut Steinberger, der nach seiner Tätigkeit als Richter am Bundesverfassungsgericht von 1975-1987 in das Direktorium des Instituts berufen wurde, war insbesondere im Zusammenhang mit der Neuordnung Osteuropas und den Verfassungsrevisionen in den osteuropäischen Staaten tätig. Der sog. Venedig-Kommission, der vom Europarat gegründeten „Kommission für Demokratie durch Recht“, die osteuropäische Staaten bei der Ausarbeitung demokratischer Verfassungen unterstützt, gehörte er seit 1990 an und war auch zeitweise deren Vizepräsident. Wie andere Institutsdirektoren war auch Helmut Steinberger Mitglied des völkerrechtswissenschaftlichen Beirats des Auswärtigen Amtes (1973 bis 1975). Ab 1995 stand er auf der Richterliste des OSZE-Schiedsgerichts, 2001 als dessen Präsident; das Gericht hatte jedoch bisher keinen einzigen Fall zu entscheiden.

Mit Blick auf sein spezielles Interesse für das Seerecht war Rüdiger Wolfrum bereits von 1978 bis 1982 Mitglied der deutschen Delegation bei den Beratungen der Vereinten Nationen über das Seerechtsabkommen; 1982-1988 war er auch Mitglied der deutschen Delegation bei den Beratungen über mineralische Ressourcen der Antarktis. 1983 nahm er als Mitglied der deutschen Delegation an den Verhandlungen der Vorbereitungskommission für die Meeresbodenbehörde und den Meeresgerichtshof teil. 1992 bis 1998 nahm er an den Konsultativtreffen der Ant-

arktisvertragsstaaten teil und war von 1993 bis 1998 Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht der Antarktisvertragsstaaten. Ein ganz anderes Amt wurde ihm 1990 von den Vereinten Nationen übertragen: er wurde zum Mitglied des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gewählt und trat nach zweimaliger Wiederwahl 1994 und 1998 im Jahr 1999 von diesem Amt zurück. 1996 wurde Rüdiger Wolfrum zum Richter am neu geschaffenen Internationalen Seegerichtshof berufen und 1999 und 2008 wiedergewählt; von 1996 bis 1999 war er Vizepräsident und von 2005 bis 2008 Präsident des Gerichts. Er war an zahlreichen weiteren seerechtlichen bzw. völkerrechtlichen Schiedsverfahren beteiligt, so z.B. 2010 als Vorsitzender des Schiedsgerichts im Fall „*Delimitation of the Gulf of Bengal (Bangladesh v. India)*“; 2011 als Mitglied des Schiedsgerichts im Fall „*Chagos Islands (Mauritius v. United Kingdom)*“; 2012 als Vorsitzender des Schiedsgerichts im Fall „*Mohamed Abdel Raouf Bahgai v. The Arab Republic of Egypt*“ und seit 2013 war er Mitglied des Schiedsgerichts im Fall „*Philippines v. China*“, der im Juli 2016 entschieden wurde. Seit 2001 steht er zudem auf der Liste der Schiedsrichter für Umwelt-Schiedsverfahren beim Ständigen Schiedshof in Den Haag. Rüdiger Wolfrum übte zudem eine Reihe nationaler Ämter aus; so war er von 1992 bis 1996 Mitglied des Senats der DFG; von 1994 bis 1997 Vorstandsvorsitzender der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen; 1994-2003 Mitglied des Kuratoriums des Zentrums für deutsches Recht am Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften. Seit 1994 ist er Mitglied des Rates der Deutschen Vereinigung für internationales Recht (Deutsche Landesgruppe der International Law Association (ILA)) und von 2005-2009 war er Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Von 1996 bis 2002 war er Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft und von 2002 bis 2006 Vizepräsident der MPG. 2007 wurde er zum membre associé des Institut de Droit International gewählt und ist seit 2013 Mitglied.

Armin von Bogdandy erhielt einige bedeutende Auszeichnungen für seine wissenschaftlichen Forschungen, so z.B. 2008 den Preis der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften für herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Grundlagenforschung; 2013 erhielt er den „Förderpreis im Gottfried Wilhelm Leibniz-Programm“ der DFG für das Jahr 2014, den wichtigsten Forschungsförderungspreis in Deutschland, u.a. für seine Arbeiten als Partner im Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ sowie für seinen Forschungsansatz, der nicht nur dem positiven Recht gilt, sondern dessen konzeptionellen Grundlagen und politischen und sozia-

len Implikationen. Außerdem erhielt er den Gerichtshammer des inter-amerikanischen Gerichtshofs für besondere Verdienste um die Menschenrechte sowie den Hector Fix Zamudio-Preis der Universidad Nacional Autónoma von Mexiko. Von 2005 bis 2008 war Armin von Bogdandy Mitglied des Wissenschaftsrates und von 2008 bis 2013 Mitglied des Wissenschaftlichen Komitees der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. Von 2001 bis 2014 war er als Richter des OECD-Kernenergiegerichts, seit 2006 als dessen Präsident, bestellt; allerdings wurde dem Gericht bisher kein Fall vorgelegt.

Anne Peters war von 2011 bis 2015 Mitglied der Venedig-Kommission für Deutschland. 2012/13 war sie Fellow am Wissenschaftskolleg Berlin. Sie sitzt im Vorstand wichtiger internationaler Rechtsvereinigungen: so war sie von 2010 bis 2012 Präsidentin der European Society of International Law; seit 2013 ist sie korrespondierendes Mitglied der österreichischen Akademie der Wissenschaften und war 2014-2015 Vorstandsmitglied der Vereinigung der Staatsrechtslehrer. Seit 2014 ist sie auch Mitglied des völkerrechtswissenschaftlichen Beirats des Auswärtigen Amtes und folgt damit der Tradition, wonach fast alle Direktoren des Instituts Mitglieder des Beirats waren, so Hermann Mosler, Helmut Steinberger, Jochen Abr. Frowein, Rudolf Bernhardt und Rüdiger Wolfrum.



<http://www.springer.com/978-3-662-55374-9>

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches  
Recht und Völkerrecht

Geschichte und Entwicklung von 1949 bis 2013

Bernhardt, R.; Oellers-Frahm, K.

2018, XII, 346 S., Hardcover

ISBN: 978-3-662-55374-9